Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Grossherzogtum Baden

Badischer Landesausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge Karlsruhe, 1915

urn:nbn:de:bsz:31-34407

Richtlinien

für die

Kriegsinvalidenfürsorge

im Großherzogtum Baden

Aufgestellt

bom

Badifden Landesausichuß für Kriegsinvalidenfürforge

April 1915

in

O 58 A²
989

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe 1915

B Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Mitglieder des badischen Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge:

Großh. Landeskommissär Geh. Oberregierungsrat Dr. Beder in Freiburg, Borsibender des Ausschusses.

Vertreter des badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel.

Generalmajor z. D. Limberger in Karlsruhe,

Vertreter des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Ministerialrat Dr. Ritter in Rarlsruhe,

Geschäftsführer des Ausschuffes.

Vom Ministerium des Innern ernanntes Mitglied.

Stabsarzt Professor Dr. Wilmanns in Heidelberg, Bertreter des Sanitätsamts des XIV. Armeekorps.

Geschäftsstelle des Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge:

Karlsruhe, Herrenstraße 1.

Geschäftsstelle des Landesarbeitsnachweises für Kriegsinvalide:

Karlsruhe, Zähringerstraße 100.

Geldspenden

wollen mit dem Bermerk

"Für die badische Kriegsinvalidenfürsorge"

der Kafsenverwaltung des Landesvereins vom Roten Kreuz, Karlsruhe, Gartenstraße 49, übermittelt werden.



20

Richtlinien

für die

Ariegsinvalidenfürsorge

im Großherzogtum Baben.

1. Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden sieht ihre größte und Ziele. schönste Aus gabe darin, die Kriegsteilnehmer, die infolge einer Berstümmelung oder sonstigen erheblichen Gesundheitsbeschädigung mit verminderter Arbeitsfähigkeit in das bürgerliche Leben zurückehren, nach Möglichkeit wieder einem Beruse zuzuführen, in welchem sie die Segnungen geregelter Arbeit genießend als nüßliche Mitglieder der Gessellschaft und des Wirtschaftslebens wirken, durch eigene Kraft ihre Lebensstellung heben und das Einkommen erhöhen können, das ihnen aus der gesehlichen Kente zusließt.

Die Absicht, die Entschädigungsansprüche des Invaliden gegen Reich und Staat zu beeinträchtigen oder zu schmälern, liegt ihr völlig fern. Allein auch eine noch so auskömmliche Rente kann nicht das Glück und die innere Befriedigung ersehen, die eine treu erfüllte Berufsarbeit verschafft. Nicht arbeits- und tatenlos, allmählich an sich, an Gott und seinem Baterlande verzweiselnd darf der Invalide sein Leben weiter fristen. Aufrecht, wie er draußen im Felde gestanden, soll er auch weiter stehen im Leben und mit Wut und stolzer Willenskraft den neuen Aufgaben gegenübertreten, die seines Lebens Zukunst an ihn stellt. Er soll in der Bolksgemeinschaft nicht ein Glied bleiben, das nur Werte verzehrt, sondern darin wacker und ehrenhaft die Kräfte verwerten, die ihm das Schicksal noch belassen hat. Auf dem Wege nach diesem schwönen und dankbaren Ziele will ihn die Fürsorge begleiten als treuer, hilfsbereiter Ramerad.

40

Arztliche

2. Die Fortschritte, die die ärztliche Runft gemacht hat, be-Fürsorge. fähigen sie heute, die Gebrauchs- und Bewegungsfähigkeit versteifter und gelähmter Glieder in zahllosen Fällen wieder herzustellen, in denen es früher für undenkbar galt und heute noch von vielen für unmöglich gehalten wird, die sich von diesen Fortschritten noch nicht selbst überzeugen konnten. Die moderne Technik schafft Apparate und künstliche Glieder, die selbst schwer Verstümmelte — oft schon nach kurzer übung — in ftand setzen, ihren früheren Beruf wieder auszuüben oder einen anderen Beruf zu ergreifen, der ihrem Leben einen lebenswerten Inhalt gibt.

Die Seilbehandlung der vor dem Feinde Verwundeten und Erfrankten ift Aufgabe der Heeresverwaltung. Die Heeresverwaltung beschränkt sich dabei nicht auf die anatomische Heilung des Berletten oder Erkrankten, sondern ist auf eine möglichft vollkommene Wiederherstellung franker und verletzter Glieder bedacht und wird jeden Berwundeten oder Erfrankten solange in Behandlung behalten, als an ihm auch nur noch das Geringste gesundheitlich verbessert werden kann. Die Heeresverwaltung hat angeordnet, daß eine Entlassung als dienstunbrauchbar nicht stattfinden soll, bevor nicht durch geeignete Behandlung, Badekuren usw. verjucht ist, den höchstmöglichen Grad der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit des verstümmelten oder sonst beschädigten Gliedes oder der Leistungsfähigkeit des Erkrankten zu erreichen. Bei Berftümmelten übernimmt die Heeresverwaltung auch die Ausstattung mit fünstlichen Gliedmaßen oder Ansatztücken (Prothesen).

Gut=

3. Wer bei Verteidigung des Reiches einen nicht behebbaren förperschädigung. lichen Schaden erlitten hat, dem muß die Allgemeinheit den damit verbundenen wirtschaftlichen Schaden soweit möglich ersetzen. Das ist ein Gebot der Dankbarkeit und Gerechtigkeit, ein Gebot, das den Grundgedanken des Artikels 58 der Reichsverfassung entspricht.

Anlage 1.

Die Entschädigung ist zurzeit durch die militärischen Bersorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 geregelt; Anlage 1 gibt sie im Auszug wieder.

Die Frage, wie diese Versorgungsgesetze verbessert werden können, beschäftigt bereits die Reichsleitung und den Reichstag. Beide sind von dem Bestreben erfüllt, sie zum Besten der Invaliden zu lösen. Daß die Lösung möglichst zweckmäßig und gut erfolgt, dazu will auch der Landesausschuß nach Kräften beitragen.

Die Seeresverwaltung hat angeordnet, daß auf keinen Fall jemand als dienstunbrauchbar entlassen werden darf, bevor über seine Rentenanspriiche endgültig entschieden ist.

Invalide, die der Invalidenversicherung angehören, erhalten unter Anlage 2 Umständen neben der militärischen Versorgung die reichsgesetliche Invalidenrente (vgl. Anlage 2).

4. Die Invaliden in Berufsfragen zu beraten, ihnen die Rückfehr Wirtin ihren früheren Beruf oder die Ausbildung für einen neuen zu erleich- sürsorge. tern und ihnen lohnende Beschäftigung zu vermitteln, gehört zu den Auf-Aufgaben. gaben, die sich die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsinvaliden gesett hat; ihrer Erfüllung dienen im Großherzogtum Baden der Landesausichug und die in den einzelnen Amtsbezirken gebildeten Bezirks = und Ortsausichüffefür Rriegsinvali = denfürsorge.

Die Satzung des Landesausschusses ist als Anlage 3 angeschlossen; Anlage 3. seine Geschäftsstelle befindet sich zurzeit in Karlsruhe, Gerrenstraße 1.

Bezirks- oder Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge bestehen in allen Amtsstädten und einzelnen anderen Gemeinden; sie find regelmäßig im Anschlusse an die Ortsausschüsse vom Roten Arenz und die Ortsgruppen des badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel gebildet; Arzte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Geistlichkeit und Lehrerschaft, sowie die örtlichen Arbeitsnachweisstellen sollen darin vertreten sein. In einzelnen Amtsstädten haben die Bezirks- oder Ortsausschüffe vom Roten Kreuz zugleich die Aufgaben der Ausschüffe für Kriegsinvalidenfürsorge übernommen. Soweit die Ausschüsse der Amtsstädte nicht schon satungsgemäß ihre Tätigkeit auf den ganzen Amtsbezirk erstrecken, werden sie gerne die Bermittlung mit den einzelnen Ortsausschiiffen des Amtsbezirks übernehmen.

Die oberfte Leitung der Fürsorgetätigkeit liegt dem Ministerium des Innern ob.

5. Der Invalide foll möglichst bald in seine Seimat, in ihm be-Zuständigfannte Verhältnisse verbracht werden, weil von hier aus seine Unterbringung in einem Beruf am leichtesten ist; die Militärverwaltung hat dem bereits durch die Anordnung Rechnung getragen, daß Verwundete und Erkrankte, die voraussichtlich dauernd feld- und garnisonsdienstuntauglich find, sobald es ihr Zustand gestattet, in ein Lazarett ihrer Heimat zu überführen find. Grundfählich foll jeder Bezirks- und Ortsausschuß für die Invaliden forgen, die in seinem Bezirk den Wohnsit

oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Die Zuständigkeits = frage darf aber nie den Anlag bieten, ein an sich dringendes Eingreifen abzulehnen. Solange ein Invalide in einem badischen Lazarett untergebracht ist, wird sich der für den Lazarettort zuständige Fürsorgeausschuß seiner einstweilen annehmen und nötigenfalls ein Eingreifen seiner heimatlichen Fürsorgeorganisationen herbeiführen; die Geschäftsftelle des Landesausschusses ist gerne bereit, dieses Eingreifen zu vermitteln.

Beitpunkt bes Gin= greifens.

6. Die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsinvaliden muß mit ihrer Tätigkeit möglichft frühzeitig einseten. Je früher der Schwerverlette oder Kranke sich zu der Erkenntnis durchringt, daß er bei ernstem Willen ein nützliches, Werte schaffendes Glied der menschlichen Gesellschaft bleiben kann, um so leichter wird die Aufgabe werden, ihn wieder einem Berufe zuzuführen. Der Invalide darf nicht ratlos aus der Seilbehandlung in seine Seimat zurückkehren, nicht wissend, wie er feine künftige Lebensarbeit gestalten soll. Schon während er im Lazarett liegt, schon während des Ganges des Heilverfahrens soll daher die Frage, was er beginnen muß, um im Leben ein aufrechter Mann bleiben zu können, mit ihm beraten und, wenn möglich, mit feiner Berufsausbildung begonnen werden; für die Berufsfrage wird dadurch viel Zeit gewonnen und Stimmung und Zuversicht des Berletzten werden gehoben, wenn er diefer qualenden Sorgen überhoben ift. Eine Fürsorge, die zur Zeit einsett, wo in dem Invaliden noch das erhebende Gefühl des Vaterlandsverteidigers vorherrscht oder die militärische Disziplin dem weniger guten Willen noch nachzuhelfen vermag, wird auch vielfach Schwierigkeiten überwinden können, an denen fie scheitert, wenn der Invalide sich selbst überlassen aus Willensschwäche und Bequemlichkeit, infolge falschbetätigten Mitleids ober unverständiger Einflüsterungen seiner Umgebung bereits auf falsche Bahn geraten ift.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse werden daher mit den Verletzten und Erkrankten schon in Verbindung treten, während sie noch in den Lazaretten liegen; da sich die Fürsorge nur auf Invalide erstreckt, kommen dabei nur solche Lazarettinsassen in Betracht, die voraussichtlich feld- und garnisonsdienstunfähig sind.

Unmel=

7. Um einen überblick darüber zu gewinnen und zu bewahren, welche Fürsorge. Lazarettinsassen der Hilfe bedürfen und sie wünschen, empfiehlt es sich, Anlage 4. den Lazarettverwaltungen Anmeldebogen—etwa nach dem als Anlage 4 abgedruckten Muster — mit der Bitte zur Verfügung zu stellen,

sobald ein Lazarettinsasse der Silfe bedarf, den Bogen ausfüllen und dem Ausschuß zugehen zu lassen. Bei dem großen Interesse, das die Heeresverwaltung, die Arzte und das Pflegepersonal den Bestrebungen der Kriegsinvalidenfürsorge entgegenbringen, wird der Bitte wohl überall gerne und richtig entsprochen werden. Die Arzte haben während der Bornahme ärztlicher Berrichtungen häufig Gelegenheit, mit den Berwundeten über Berufsangelegenheiten zu sprechen, auch das Pflegepersonal wird vielfach Anlaß nehmen können, dem Verwundeten oder Erkrankten, der sich um seine Zukunft sorgt, zu ermutigen und aufzumuntern; sie wären zu bitten, den Verwundeten und Erkrankten auch auf die Hilfe hinzuweisen, die ihnen die Kriegsinvalidenfürsorge völlig uneigennützig bringen will. Auch wird es sich empfehlen, in den Lazaretten einen Anschlag anbringen zu lassen, der auf diese Hilfe verweist; am besten wohl im Anschlusse an das vom Kriegsministerium weist; am besten wohl im Anschrift und Lazaretten angeschlagen wer-herausgegebene Merkblatt, das in allen Lazaretten angeschlagen wer-Ansage 5.

Die von den Arzten erteilten Auskünfte sind als vertraulich zu behandeln.

wahl.

8. Mit den Invaliden, die für die Fürsorge angemeldet sind, wird Berufsder Ausschuß tunlichst bald in personliche Fühlung treten. Die erste Frage, die mit dem Invaliden zu erörtern sein wird, wird regelmäßig die sein: kann der Invalide seinen bisherigen Beruf weiter außüben oder muß er einen neuen erlernen und welchen? Soweit irgend möglich, foll der Invalide seinem früheren Berufe erhalten bleiben. Durch übergang zu einem neuen Berufe gibt er meist Beziehungen zu Arbeitgebern und Arbeitsgenoffen auf, die ihm in seinem geschwächten Zustande doppelt wertvoll sein könnten; Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die er im alten Berufe erworben, wird er in einem neuen oft nicht oder nur beschränkt verwerten und solche, die der neue Beruf erfordert, in älteren Jahren oft nur schwer sich aneignen können. Kann der Invalide im alten Berufe nicht mehr in der früheren Weise tätig sein, so wäre zunächst zu versuchen, ob er nicht innerhalb der alten Berufsart für eine angemessene Beschäftigung ausgebildet werden kann, die ihm die Verwertung der erworbenen Fachkenntnisse ermöglicht. In vie-Ien Berufen finden sich Arbeitsarten, bei denen der eine oder andere förperliche Mangel völlig bedeutungslos ift; vielfach werden auch derartige Mängel durch Fertigkeiten ausgeglichen werden können, die das in der Berufsart übliche Durchschnittsmaß übersteigen; es wird daher

dem Invaliden oft am besten damit gedient sein, daß er in seinem alten Fache eine erweiterte Ausbildung erhält, die ihm die Erschwernisse ausgleicht, welche die Verwundung oder Erkrankung gesetzt hat. Der Beruf sollte daher nur gewechselt werden, wenn dies unbedingt nötig ift oder der Invalide die Gewißheit hat, daß er in einem anderen Beruf ein befferes und befriedigenderes Auskommen findet. Muß der Beruf gewechselt werden, so ist die Frage, welchem neuen Berufe der Invalide zugeführt werden foll, ganz besonders sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen; die Prüfung muß sich auch darauf erstrecken, ob der Invalide mit den ihm verbliebenen Kräften und Fähigkeiten den Beruf befriedigend ausüben kann, ob er sich mit den Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen oder von der Kriegsinvalidenfürsorge oder anderweitig zur Berfügung gestellt werden fönnen, genügend ausbilden kann und ob nach Lage des Arbeitsmarktes Aussicht besteht, den Invaliden in dem neuen Beruf angemessen unterzubringen. Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, die Invaliden in zu großer Zahl für die gleichen Berufe auszubilden oder Berufen, wie denen der Buchhalter, Kangliften, Schreiber und dergl., zuzuführen, in denen erfahrungsgemäß fortgesetzt ein überangebot an Arbeitsfräften vorliegt. Die einzelnen Berufe können nur einen verhältnismäßig kleinen Prozentfat Erwerbsbeschränkter aufnehmen; auf je mehr Berufsarten sich die Invaliden verteilen, um fo leichter wird ihre Unterbringung sein. Der neue Beruf sollte sich auch der bisherigen Tätigkeit des Invaliden möglichst nähern; je weiter er sich davon entfernt, um so schwieriger wird es dem Invaliden werden, ihn zu erlernen; Invalide, die jahrelang forperliche Arbeit verrichtet haben, sollten daher geistigen Berufen nur dann zugeführt werden, wenn sie hierfür besondere Anlagen und Fertigkeiten haben. Wer ständige Arbeit im Freien gewöhnt ist, wird sich nur felten in Schreibstuben wohl fühlen.

Der Invalide darf in seiner sozialen Stellung nicht sinken; darauf nuß bei der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ganz besonders geachtet werden. Es kann dem Invaliden nicht warm genug ans Herz gelegt werden, von den sich ihm bietenden Gelegenheiten, seine soziale Stellung zu wahren und zu heben, mit ganzer Kraft und festem Willen Gebrauch zu machen, und sich davor zu bewahren, aus Bequemlichkeit, Willensschwäche oder Mutlosigkeit eine sinkende Bahn zu betreten.

Es muß insbesondere davor gewarnt werden, sich ohne zwingende Not den sogenannten ungelernten Berufen, wie Taglöhner, Ausläufer und dergl., zuzuwenden. Die Aussichten, auf diesem Wege in eine einigermaßen gesicherte Stellung zu gelangen, sind nicht günftig. Säufiger Stellenwechsel und öftere, mehr oder weniger lang dauernde Arbeitslosigkeit find nur zu oft das Los dieser ungelernten Arbeiter. Wer einen förperlichen Mangel hat, für den ist eine gediegene Ausbildung doppelt nötig.

Für manche Invaliden liegt der Gedanke nahe, eine Wirtschaft zu übernehmen; da wird es häufig zweckmäßig sein, den Invaliden darüber zu belehren, wie ungünstig die Lage vieler Wirtschaftspächter und wie unrichtig die Auffassung ist, daß es keiner Fachausbildung bedürfe, um eine Wirtschaft gut und mit Nuten führen zu können.

Der badische Staat wird bei Besetzung seiner Stellen auf die Kriegsinvaliden weitgehende Rücksicht nehmen; es wird sich insbesondere die Möglichkeit bieten, im Geschäftsbereich der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen Invaliden in erheblicherer Zahl unterzubringen. Mein auch bei weitgehendstem Entgegenkommen wird es dem Staate niemals möglich sein, Invalide in solchem Umfange in seine Dienste zu nehmen, wie es viele erhoffen; dafür ist die Zahl der für Invalide geeigneten Stellen zu beschränkt. Ein Teil dieser Stellen muß auch den Invaliden vorbehalten bleiben, die schon vor dem Auszug ins Felde im staatlichen Dienste beschäftigt waren, ein anderer Teil denjenigen, die im Besitze des Zivilversorgungsscheines sind. Für leichtere Stellen, die keine Fachbildung erfordern, kommen in erster Reihe ältere Invalide, insbesondere Familienväter, in Betracht, deren persönliche Verhältnisse es ihnen erschweren oder unmöglich machen, sich für einen anderen Beruf auszubilden; jüngere Invaliden, die sich bei ernstem Wil-Ien einer Fachausbildung unterziehen können, haben auf derartige Stellen keine Aussicht. Ein rechtzeitiger Hinweis auf diese Berhältnisse wird manchen Invaliden vor späterer Enttäuschung bewahren. Auch wird für manchen eine Belehrung darüber von Nuten sein, daß während einer Anstellung im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst Rententeile nicht ausbezahlt werden, die der Invalide während einer andersartigen Beschäftigung ungeschmälert weiterbeziehen kann.

9. Zur Beratung der Invaliden in dieser schwierigen, für sie so wichs Berufs: tigen Berufsfrage sollen die Ausschüffe, Vertrauenspersonen sog. Be = rufsberater bestellen. Zu solchen sollen nur Männer ausgewählt werden, die mit guten Kenntnissen des Erwerbslebens warme und menschliche Anteilnahme an dem Geschicke des Invaliden verbinden, mit dem



U

Invaliden kameradschaftlich und verständig die Fragen zu erörtern verstehen und sein Zutrauen zu gewinnen vermögen. Der Betrieb der Lazarette und militärische Interessen verbieten es, daß in den einzelnen Lazaretten eine größere Zahl von Berufsberatern gleichzeitig tätig ist; auch müssen die Berufsberater in ständiger Fühlung mit den Arzten, den Lazarettverwaltungen, den Lerwundeten und den Arbeitsnachweisen stehen; dieser Versehr wird sich aber für alle Teile um so leichter abspielen, je weniger Personen ihn vermitteln. Die Zahl der Berufsberater sollte daher auf das notwendigste beschränkt werden. Es ist viel zweckmäßiger, mit einer geringen Zahl von Berufsberatern zu beginnen und sie nach Bedarf zu vergrößern, als Personen aufzustellen, die nicht sofort ausreichende Beschäftigung sinden und nur zu leicht das unbedingt nötige einheitliche und planmäßige Zusammenwirken ersichweren.

Auch der tüchtigste Berufsberater wird wohl nur in den allerseltensten Fällen in der Lage sein, alle für die Entscheidung in Betracht kommenden Fragen aus eigener Sachkunde zutreffend zu beurteilen; er wird daher die Einzelfälle mit Sachverständigen beraten und, wenn nötig, dem Ausschuß zur Prüfung und Beschlußfassung unterbreiten. Der Laie ist nur zu häufig geneigt, die Arbeitsmöglichkeiten und Fähigkeiten zu unterschäten, die selbst Schwerverletzen noch verbleiben. Ein zutresfendes Urteil darüber, ob der Invalide mit den Silfsmitteln, die ihm die moderne ärztliche Kunst und Technik zur Berfügung stellen, noch eine bestimmte Berufstätigkeit ausüben kann, wird daher in der Regel erst nach eingehender Besprechung mit dem behandelnden Arzte abgegeben werden können.

Eine Verwendungsmöglichkeit, die für die besonderen Verhältnisse des Invaliden paßt, wird sehr oft nur der ermitteln können, der die Sonderzweige eines Berufs aus eigener Ersahrung kennt; sie wird vielsach nur in Betrieben möglich sein, die eine weitgehende Arbeitsteilung durchgesührt haben. Der Berufsberater, der den in Betracht kommenden Beruf nicht selbst ausübt, wird daher regelmäßig mit Angehörigen dieses Berufs ins Benehmen treten müssen. In vielen Fällen wird es für den Invaliden ein Bedürfnis und eine Beruhigung sein, vor der Entscheidung sich mit Personen auszusprechen, die sich bereits in den Arbeiten betätigt haben, denen er sich zuwenden will; der Berufsberater wird nach Möglichkeit eine derartige Besprechung zu vermitteln suchen; dabei wird es von besonderem Vorteile sein, wenn der Instelln suchen; dabei wird es von besonderem Vorteile sein, wenn der Instelln suchen; dabei wird es von besonderem Vorteile sein, wenn der Instelln suchen; dabei wird es von besonderem Vorteile sein, wenn der Instelln suchen; dabei wird es von besonderem Vorteile sein, wenn der Instelln suchen;

valide alsbald in personliche, womöglich kameradichaftliche Beziehungen zu einem ruhigen und tatkräftigen Manne gebracht wird, neben dem er später arbeiten kann.

Daß der Berufsberater und die von ihm zugezogenen Personen sich in den Lazaretten der Hausordnung und den Weisungen der Arzte zu fügen haben, ist selbstverständlich.

Anlage 6 gibt einen Vordruck wieder, der den Berufsberatern die Anlage 6 Berichterstattung an den Ausschuß erleichtert.

10. Kann der Invalide trot seiner förperlichen Gebrechen nach Ab- Früherer schluß der Beilbehandlung seinen früheren Beruf wieder aus = ii b e n , jo wird der Berufsberater juchen, eine geeignete Arbeitsstelle zu ermitteln, in der der Invalide auch die Schonung und Rücksichtnahme findet, die fein Buftand zunächst erfordert. Die Stelle foll fo zeitig ermittelt werden, daß der Invalide sie alsbald nach der Entlasfung aus der Heilbehandlung antreten kann; zur Ermittlung wird sich der Berufsberater regelmäßig des Arbeitsnachweises für Kriegsindalide (vgl. Ziffer 16) bedienen. Will der Invalide wieder bei seinem früheren Arbeitgeber eintreten, so übernimmt auf Bunsch der Berufsberater die Verhandlungen. Der badische Staat, ein großer Teil der badischen Städte, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften und viele private Unternehmer haben es bereits als ihre selbstverständliche Ehrenpflicht bezeichnet, ihre früheren Angestellten und Arbeiter, soweit irgend möglich, auch dann wieder aufzunehmen, wenn sie im Kampfe fürs Vaterland eine schwere Beschädigung erlitten haben; darauf hinzuwirken, daß diese Auffassung bei allen Arbeitgebern durchdringt, ift Sache der Ausschüffe.

11. Ift der Invalide gezwungen, seinen bisherigen Beruf aufzuge- Berufsben, so muß ihm zunächst die Möglichkeit geboten werden, einen neuen zu erlernen. In einer Reihe von Lazaretten wird den Insassen bereits Unterricht erteilt; er bezweckt im allgemeinen, die Verwundeten und Erkrankten durch geistige und förperliche Beschäftigung abzulenken, sie vor Nichtstun, Verweichlichung und Disziplinlosigkeit zu bewahren und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Glieder wieder an den Gebrauch von Arbeitsgeräten zu gewöhnen. Ihrer Zweckbestimmung entsprechend nehmen diese Lazarett schulen regelmäßig Lazarettinsassen der verichiedensten Berufsklassen an und müssen sich daher auf allgemein verständliche Einzelausschnitte aus den verschiedenen Berufs- und Wissensgebieten beschränken; die Teilnehmer auf einen bestimmten Beruf vor-

Berufsvor=



T

zubereiten, sind sie regelmäßig nicht in der Lage. Für die Invali= den, die ihren Beruf wech seln müssen, werden diese Laza=rettschulen zwar vielsach Anregungen und Borteile bringen können; weit wichtiger aber ist, daß die Invaliden schon während der La= zarettbehandlung eine Unterweisung erhalten, die sie planmäßig in die Aufgaben des neuen Beruses einführt und eine Borstuse des Lehrganges bildet, den sie nach der Entlassung zurücklegen müssen.

In den Lazaretten selbst oder in Berbindung damit sollten daber auch derartige Ausbildungsmöglichkeiten — Berufsvorschulen eingerichtet werden; einzelne Ausschüffe haben damit bereits begonnen. Ihren Zweck werden die Berufsvorschulen nur dann erfüllen, wenn die Invaliden längere Zeit an dem Unterricht teilnehmen können. Für die Errichtung kommen daher nur solche Lazarettorte in Betracht, in denen Invalide für längere Zeit hinaus untergebracht find, insbesondere die Lazarettorte mit orthopädischen Instituten. Die große Zahl der Berufe, die Kosten und der durch den Krieg hervorgerufene Mangel an Lehrfräften verbieten es im allgemeinen von felbst, daß in den einzelnen Lazaretten gleichzeitig für vielerlei Berufsarten Berufsvorschulen errichtet werden. Um so nötiger aber ist es, die Schulen auf die Lazarettorte planmäßig zu verteilen, damit nicht für einzelne Berufsarten keine, für andere mehr als nötig errichtet werden. Die Bezirks- und Ortsausschüffe werden daher gebeten, dem Landesausschuß die Berufsarten zu bezeichnen, für welche sie Berufsvorschulen zu errichten beabsichtigen oder bereits errichtet haben; er wird den etwa nötigen Ausgleich herbeizuführen suchen. Die Militärbehörden haben sich in dankenswerter Beise bereit erklärt, bei der Berteilung der Invaliden auf die einzelnen Lazarettorte, soweit tunlich, auch auf die Berufsarten Riickficht zu nehmen, für die Berufsvorschulen bestehen.

Darüber ob und in welchem Umfange der Invalide während der Seilbehandlung die Berufsvorschule besuchen kann oder muß, entscheidet der leitende Arzt des Lazarettes; er wäre auch zu bitten, bei einer etwa notwendig werdenden Berlegung von Lazarettinsassen darauf hinzuwirsken, daß die Besucher der Berufsvorschulen tunlichst nicht oder nur in ein Lazarett verlegt werden, von dem aus sie die Schule weiter besuchen können.

Lehre.

12. Während des Lazarettaufenthaltes kann der Invalide meist nur in einzelne Arbeitsvorgänge des neuen Berufs eingeführt werden; zu einer vollständigen Ausbildung ist der Aufenthalt, der sich lediglich nach der Dauer der Heilbehandlung richtet, regelmäßig zu kurz; auch

werden manche Arbeitsvorgänge schon deshalb nicht geübt werden fönnen, weil es der Lazarettbetrieb verbietet oder dadurch das Seilverfahren nachteilig beeinflußt würde. Der weitaus größte Teil des Ausbildungsganges — bei manchem Invaliden der ganze — wird auf die Beit nach der Lagarettentlaffung fallen. Es ift daber eine weitere Aufgabe der Ausschüffe, dafür zu sorgen, daß der Invalide auch nach der Entlassung Ausbildungsgelegenheit findet. Dies kann unter anderem dadurch geschehen, daß geeignete Handwerksmeifter, Raufleute, Landwirte, industrielle Werke, Behörden usw. ermittelt werden, die gegebenenfalls gegen Entgelt den Invaliden gur Lehre anzunehmen bereit sind. Diese Art der Unterbringung wird por allem bei älteren Leuten in Betracht kommen, die sich von ihrer Familie nicht trennen wollen. Besonders wertvoll wird es sein, Lehrmeifter zu gewinnen, die, selbst mit förperlichen Gebrechen behaftet, durch Fleiß und Ausdauer sich eine geachtete und gesicherte Stellung errungen haben; fie werden häufig ihren Schickfalsgefährten die besten Ratschläge geben und sie durch ihr Beispiel anipornen und ermuntern fönnen. Falls sich im Bezirfe eines Bezirfsoder Ortsausschusses derartige Weister finden sollten, so wäre der Landesausschuß dankbar, wenn ihr Name, Beruf und Wohnort auch dem Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide (vgl. Ziffer 16) mitgeteilt, ihre Verhältnisse näher dargelegt und die Lehrbedingungen angegeben würden.

Daneben wird es aber nötig werden, in verschiedenen Orten des Berufs-Landes Bernfsichulen einzurichten, in denen die Invaliden in bestimmten Berufsarten einen planmäßigen theoretischen Unterricht und die Möglichkeit erhalten, in Lehr- und Werkstuben unter Anleitung von Lehrern ihre Glieder fortschreitend an die einzelnen Arbeitsvorgänge anzugewöhnen und sich die Fertigkeit anzueignen, die sie zur Berufsausübung bedürfen. Der theoretische Unterricht wird regelmäßig im Anschlusse an die bestehenden Fachschulen (Handels-, Gewerbe-, Landwirtschaftsschulen, kaufmännische Fortbildungsschulen u. dergl.) oder in besonderen Kursen erteilt werden können, die Lehrer dieser Schulen oder geeignete Meister abhalten. In einzelnen dieser Fachschulen find die zur praktischen Ausbildung erforderlichen Einrichtungen bereits vorhanden oder ohne zu große Schwierigkeiten zu beschaffen; mancherorts werden dem Zwecke auch die staatlichen Lehrlingswerkstätten nutbar gemacht werden können. Für verschiedene Berufe und an verschiedenen Orten dagegen müssen Lehr- und

Werkstuben neu geschaffen werden. Hier bietet sich für größere Betriebe ein neues dankbares Feld sozialer Betätigung; wenn die Lehrstuben, die sie errichten, die Invaliden allmählich in Arbeitsstellen des Betriebs überleiten können, so wird dies besonders dankbar empfunden werden; es ist dies aber nicht unbedingt erforderlich, da viele Invaliden später ihre eigenen Bege gehen wollen und auch sie eine Ausbildungsmöglichkeit sinden sollen. Die Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen hat sich schon bereit erklärt, in einzelnen ihrer Berkstätten derartige Lehrstuben einzurichten. Mögen viele Betriebe nachfolgen!

Die Berufsschulen können für eine oder mehrere Berufsarten errichtet werden. Da sie für Invalide bestimmt sind, die aus der Seilbehandlung und dem Heeresdienst entlassen sind, ist ihre Errichtung nicht an die Lazarettorte gebunden. Sie werden sich am zweckmäßigsten an die Berufsarten anschließen, die an Orte vorzugsweise vertreten sind. Auch die Berufsschulen sollen im Lande planmäßig verteilt werden; die Bezirks- und Ortsausschüsse werden daher gebeten, dem Landesausschuß auch die Berufsarten anzuzeigen, für die sie Berufsschulen zu errichten beabsichtigen oder bereits errichtet haben. Der Landesausschuß wird, wenn nötig, auch hier einen Ausgleich herbeizussühren suchen. In Lazarettorten, in denen die Berufsvorschule außerhalb des Lazaretts liegt, wird sie, wenn militärische Interessen nicht entgegenstehen, unter Umständen mit der Berufsschule vereinigt werden können.

Die Berufsschulen und Berufsvorschulen für Invaliden, wie auch die Lehrstellen, sollen nicht nur zur Ausbildung der Invaliden dienen, die einen neuen Beruf erlernen müssen, sondern auch denen zugängslich sein, die in ihrem Beruf verbleiben zuh aber zunächst ihre Gliesder wieder planmäßig an die Arbeitsvorgänge gewöhnen oder zur Bersbesserung ihrer Erwerbsmöglichkeiten die Kenntnisse erweitern und verstiesen wollen. Bei der Bielgestaltigkeit der zu lösenden Einzelfragen werden zur Ausgestaltung der Schulen neben den Fachlehrern stets auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Berufe, sowie Arzte beisgezogen werden müssen, die in der Behandlung Verstümmelter Erfaherung besitzen.

Unters bringung während der Auss bildung.

13. Schwerverstümmelte, die zunächst eine besondere Pflege und Wartung brauchen, werden unter Umständen ihre Ausbildung in einer Werkstätte der 54 deutschen Krüppelheime erhalten können, in denen 51 verschiedene männliche Berufe gelehrt werden. Der Landesausschuß

ift bereit, die Aufnahme zu vermitteln. Ein Bedürfnis, für ständiger Pflege bedürftige Verstümmelte Lehrwerkstätten und Seime zu errichten, befteht — wenigstens vorerst — für Baden nicht.

Dagegen muffen die Bezirks- und Ortsausschuffe Gelegenheiten schaffen, wo die Invaliden unentgeltlich oder gegen geringen Ersat Wohnung und Berpflegung mährend der Zeit erhalten können, während deren fie die Berufsschule besuchen oder in eine Lehrstelle untergebracht find, mit der Kost und Wohnung nicht verbunden ist.

Manche Familie wird sich bereit finden lassen, gegen Entgelt oder unentgeltlich Invalide während dieser Ausbildungszeit bei sich aufzunehmen; wenn für den Invaliden auf diese Art gut gesorgt werden kann, verdient sie regelmäßig den Vorzug. Wo aber die Berufsschule von einer beträchtlichen Anzahl von Invaliden besucht wird, wird es nötig und empfehlenswert sein, mit der Schule auch Seime zu verbinden, in welchen die Invaliden wohnen und verpflegt werden. In dem Heim foll aber der Invalide in der Regel nur während der Ausbildungszeit bleiben; wenn er die Lehre abgeschlossen hat, soll er auf eigenen Füßen stehen und nicht in Invalidenheimen sein Leben weiter fristen.

14. Blinde, die aus einfachen Berhältniffen ftammen, können Blinde und Unterkunft und Unterricht in den Blindenheimen in Mannheim und Einarmige. Freiburg finden. Über die Unterbringung anderer Blinder gibt der Ortsausschuß Mannheim — Geschäftsstelle E 5. 16 — gerne Ratschläge und wird die etwa erforderliche Aufnahme in eine Blindenanstalt vermitteln.

Für Einarmige ist in Heidelberg eine besondere Ausbildungsftätte errichtet; über sie gibt der als Anlage 7 abgedruckte Aufsatz des Anlage 7. Leiters näheren Aufschluß. Sie soll zugleich eine Sammel- und Austauschstelle für die Erfahrungen Einarmiger werden; der Landesausschuß wiederholt daher dringend die Bitte des Leiters, es möchten die Einarmigen des Landes die Schule durch Mitteilung von Erfahrungen unterftüten, und diejenigen, die Gegenstände haben oder herstellen, die für den Gebrauch Einarmiger bestimmt sind, der Schule Proben davon zur Verfügung ftellen.

15. Im gemeinsamen Unterricht finden viele Invalide Ansporn und Arbeitsfreude. Das Beispiel der Schickfalsgefährten, die die ersten Schwierigkeiten überwunden haben, schafft Zuversicht, der eigene Fortschritt Arbeitsmut und mit diesem Mut wachsen Kraft, Lebensfreude und Hoffnung auf die Zukunft. Ein vorübergehendes Zusammenbringen von Invaliden an Stätten, wo fie im gemeinsamen Erlernen

In= validen= beim, Siede= lungen.



und Fortschreiten sich gegenseitig stützen und aufrichten können, läßt Erfreuliches erhoffen. Ganz anders ein dauerndes Zusammenbringen zu gemeinsamer Arbeit. Wenn an Stelle des Anreizes, den das gemeinsame Erlernen und Fortschreiten bringt, die Einförmigkeit der tagtäglichen Berufsarbeit tritt, wird ein einziger Mißmutiger und Hoffnungslofer nur zu leicht die Schidfalsgefährten niederdrücken, die neben ihm arbeiten miissen. Solange daher noch ein anderer Beg offensteht, sollten Invalide nicht in Heimen oder Siedelungen zu gemeinsamer Arbeit untergebracht werden. Sie sollen keine besondere Gesellschaftsklasse bilden, die abgesondert von dem übrigen Teile des Bolkes ihr Dasein führt, sondern im allgemeinen Bolks- und Wirtschaftsleben aufgeben, darin mitarbeiten und mitgenießen.

Die Bahl derer, die das Schickfal fo schwer betroffen, daß fie dauernd arbeitsunfähig und hilflos bleiben, ift glücklicherweise außerordentlich gering; ein Bedürfnis, für sie Heime zu errichten, besteht in Baden vorerst nicht. Sollte es anders werden, so wird der Landesaus= schuß die Bezirks- und Ortsausschüffe bitten, mit ihm der Errichtung näher zu treten.

Arbeitsver:

16. Um die Arbeits- und Lehrstellenvermittlung für Kriegsinvalide mittlung. zu erleichtern und planmäßig zu gestalten, hat der Landesausschuß mit dem Verband badischer Arbeitsnachweise ein Abkommen getroffen, das als Anlage 8 abgedruckt ift.

Auf Grund dieses Abkommens besteht nunmehr in jeder badischen Amtsstadt ein "Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide", der die Vermittlung im Amtsbezirk besorgt (Bezirksarbeitsnachweis), und in Karlsruhe eine Zentralvermittlungsstelle für das Großherzogtum, die die Bezeichnung "Badischer Landesarbeitsnachweis für Ariegsinvalide" führt.

Briefaufschriften:

und

"An den Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide in Karlsruhe, Zähringerstraße 100"

genügen.

Die Bezirks- und Ortsausschüffe sollen den Arbeitsnachweisen für Ariegsinvalide ihre tatkräftige Unterstützung zuwenden und fortdauernd mit ihnen in engster Fühlung stehen. Eine Vereinigung der

beiderseitigen Geschäftsstellen wird das Zusammenarbeiten erheblich erleichtern und vereinsachen.

Jedem Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide sollen Bertrauenspersonen sein Kriegsinvalide sollen Bertrauenspersonen nicht selbst zu ernennen hat, bedarf die Ernennung seines Einverständnisses. Um ein möglichst weites Feld von Unterbringungsmöglichseiten zu schaffen, werden die Ausschüsse darauf Bedacht nehmen, daß für alle Gemeinden bestellt werden, in denen voraussichtlich stellensuchende Kriegsinvalide ihren Ausenthalt nehmen oder sich Betriebe besinden, die Kriegsinvaliden beschäftigen können. Je nach Umständen wird für mehrere Gemeinden ein Berstrauensmann ausreichen; vielsach wird es aber auch zweckmäßig werden, sür einzelne Berufsarten besondere Bertrauenspersonen aufzustellen.

Die Vertrauenspersonen haben darauf hinzuwirken, daß die Arsbeitgeber Stellen, die sich für Kriegsinvalide eignen, ihnen offen halten und beim Arbeitsnachweis anmelden. Sie nehmen Anmeldungen von offenen Stellen und Stellengesuche von Kriegsinvaliden entsgegen, übermitteln sie dem zuständigen Arbeitsnachweis und führen auf Bunsch die Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber, den Invaliden und dem Arbeitsnachweis; sie werden, wenn nötig, Invalide auf offene Stelsen, Arbeitgeber auf stellensuchende Invaliden ausmerksam machen.

Die Arbeitgeber können ihre offenen Stellen, die Invaliden ihre Stellen ge such e bei dem Landesarbeitsnachweis oder einem Bezirksarbeitsnachweis an melden. Die Bezirksarbeitsnachweise haben aber ein berechtigtes Interesse daran, fortlaufend darüber unterrichtet zu sein, welche Stellen ihres Bezirks den Invaliden offen sind, wie viele stellensuchende Invaliden sich darin aufhalten und welcher Art die Stellen sind, deren sie bedürfen. Die badischen Arbeitgeber werden daher gebeten, die sür Invaliden offenen Stellen regelmäßig bei dem für ihren Geschäftssitz zuständigen Bezirksarbeitsnachweis anzumelden. Stellengesuche bei dem Arbeitsnachweis annelden, in dessen Bezirk sie sich aufhalten; lediglich dann, wenn sie nur in einem bestimmten Amtsbezirk in Arbeit treten wollen, wird es zweckmäßiger sein, sich unmittelbar an den Arbeitsnachweis dieses Bezirks zu wenden.

Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen.

Um die Vermittlung der Eigenart der Verhältnisse möglichst anspassen zu können, sollen die Stellengesuche der Invaliden regelmäßig nähere Angaben über den Stellensuchenden, seine Ausbildung, seine bestonderen Fähigkeiten, über Art und Umfang seiner Gesundheitsbeschäsdigung, die Art der gesuchten Stelle, die Lohnansprüche sowie den Zeitspunkt enthalten, auf den die Stelle angetreten werden kann.

Bei offenen Stellen, die zur Vermittlung angemeldet werden, sollen regelmäßig auch die Art der Beschäftigung, die Arbeits- oder Lehrbedingungen und der Zeitpunkt näher bezeichnet werden, auf welchen die Stelle besetzt werden soll; auch sind Angaben darüber erwünscht, mit welchen Gebrechen der Einzustellende behaftet sein darf.

Mulage 8

Wenn Arbeitsnachweise Anmeldekarten zur Verfügung stellen, empfiehlt es sich, zur Anmeldung diese Karten zu benützen. Muster sind als Anlage 9 und 10 abgedruckt.

Gesuche um Stellen außerhalb Badens sollen in der Regel bei den Arbeitsvermittlungsstellen der betreffenden Staaten oder Provinzen angebracht werden; von Invaliden, die sich in Baden aufhalten, werden aber die badischen Arbeitsnachweise auch derartige Gesuche entgegennehmen und sie an die zuständige Stelle weiterleiten.

Invalide, die mit einem Berufsberater in Berbindung stehen, solsten mit den Arbeitsnachweisen durch seine Vermittlung oder wenigstens nur nach vorherigem Benehmen mit ihm in Verbindung treten.

Die Schaffensfreudigkeit, der Arbeitsmut und das Fortkommen eines Invaliden können sehr erheblich beeinträchtigt werden, wenn er einer Stelle zugeführt wird, die er alsbald wegen Unzulänglichkeit seiner Kräfte wieder aufgeben muß. Die Arbeitsnachweise werden daher besonders darauf bedacht sein, den Invaliden nur solche Stellen zu vermitteln, die ihren besonderen Berhältnissen entsprechen; sie werden deshalb wenn möglich versuchen, mit dem stellensuchenden Invaliden und dem Arbeitgeber per sön lich e Fühlung zu gewinnen. Die zu vermittelnde Stelle muß angemessen bezahlt sein; die Invaliden dürfen sich weder zum Lohndrücken hergeben noch dazu benützt werden.

Kann ein Bezirksarbeitsnachweis eine bei ihm angemeldete Stelle oder ein Stellengesuch nicht mit Sicherheit auf den bestimmten Zeitz punkt vermitteln, so wird er die Anmeldung an den Landesarbeitsnachweis weitergeben, der die Stelle oder das Gesuch nötigenfalls in dem vom Landesausschuß herausgegebenen "Badischen Stellensanzeiger anzeiger für Kriegsinvalide" veröffentlicht. In geeignes

ten Fällen wird der Bezirksarbeitsnachweis gleichzeitig oder zuvor mit einem anderen Arbeitsnachweis ins Benehmen treten oder die Anmeldung in ein etwaiges Stellenverzeichnis aufnehmen, das er für seinen Bezirk herausgibt.

Der Landesausschuß wird dafür sorgen, daß der "Badische Stellenanzeiger für Kriegsinvalide" möglichst weit verbreitet wird; die Bezirks- und Ortsausschüsse und die Arbeitsnachweise werden gebeten, ihn darin zu unterstützen und insbesondere dafür zu sorgen, daß der Stellenanzeiger den Vertrauenspersonen der Arbeitsnachweise und den Berufsberatern regelmäßig zugeht; auch wird es unter Umständen zweckmäßig sein, den Stellenanzeiger in den Lazaretten aufzulegen. Anträge auf Zusendung des Stellenanzeigers sind an den Landesarbeitsnachweis zu richten.

In dem Stellenanzeiger wird jeweils angegeben werden, an wen sich der Stellensuchende oder der Arbeitgeber wegen der weiteren Vershandlungen zu wenden hat.

Wenn die angemeldete Stelle besetzt oder das Stellengesuch erledigt ist, so muß derjenige, der die Stelle oder das Gesuch zur Vermittlung angemeldet hat, hiervon umgehend den Arbeitsnachweis benachrichtigen, bei dem die Anmeldung erfolgt ist. Weiß er, daß die Stelle oder das Gesuch im Stellenanzeiger veröffentlicht ist, so soll er auch den Landesarbeitsnachweis alsbald verständigen, damit die Erledigung in der nächsten Nummer des Anzeigers vermerkt werden kann.

Die Benützung der Einrichtungen der Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden ist völlig unentgeltlich; es werden hierfür weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

Für Kriegsinvalide, die außerhalb Badens Stellen suchen, werden die von der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums (Berlin W. 66) herausgegebenen "Anstellungsnachrichten" gute Dienste leisten.

17. Ift der Invalide nicht in der Lage, sich die Arbeitsgeräte, die Geldunterser zur Ausübung seines Berufs bedarf, selbst zu beschaffen, so wird die stühung. Fürsorge helsend eingreisen; unter Umständen wird sie ihm auch das Reisegeld zur Versügung stellen müssen, das er zum Antritt einer Stelle bedarf. Auch sonst kann es nötig werden, einzelne Invaliden oder ihre Familien mit Geld, Lebensmitteln, Gebrauchsgegensständen u. dgl. zu unterstützen, vor allem während der Zeit, in welcher sich der Invalide für einen Beruf ausbildet.

Beratunas= ftelle und

18. Wenigstens in jeder Amtsftadt follte von dem Bezirks- oder Fürsorger. Ortsausschuß eine Beratungsstelle errichtet werden, bei der die Invaliden sich Rat und Auskunft holen können. In einzelnen Orten des Bezirks sollen Fürsorger bestellt werden, die die heimkehrenden Ariegsinvaliden aufsuchen und, wenn sie ohne Arbeit oder sonst der Hilfe bedürftig sind, beraten und das etwa erforderliche Eingreifen des Ausschuffes vermitteln. Die Aufgaben dieser Fürsorger und diejenigen der Vertrauenspersonen der Arbeitsnachweise (Ziffer 16) in einer Hand zu vereinigen, wird meist zweckmäßig sein.

Auf= flärung.

19. Die große Aufgabe, die sich die Kriegsinvalidenfürsorge gesetzt hat, wird nur dann erreicht werden können, wenn die weitesten Kreise des Volkes ihre sittliche, wirtschaftliche und vaterländische Bedeutung kennen und würdigen lernen und zur werktätigen Mitarbeit gewonnen werden. Un die Bezirks- und Ortsausschüffe ergeht daher der Ruf, in ihrem Bezirke unausgesett aufzuklären und zur Mithilfe zu merben.

Aufzuklären find zunächst die Invaliden selbst. Es muß ihnen dargelegt und an Beispielen bewiesen werden, daß die Fortschritte der ärztlichen Kunft und die moderne Technik es auch einem Schwerverstümmelten ermöglichen, ein aufrechtes und nütliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu bleiben. Sie sollen die beruhigende Gewißheit erlangen, daß hilfsbereite Menschen ihnen ohne jede Nebenabsicht brüderlich helfen werden, dieses Ziel zu erreichen. Sie sollen sich zur Erkenntnis durchringen, daß eine Tat allein, mag sie noch so gut und groß sein, nicht das Recht gibt, tatenlos den Rest eines noch jungen und arbeitsfähigen Lebens zu fristen, und daß die Zukunft nur dem Freude und innere Befriedigung bringen wird, den die Arbeit über Grübeln und Sorgen hinweghebt. Mit dem Invaliden aber müssen auch seine Angehörigen aufgeklärt werden; fie sollen nicht durch falschbetätigtes Mitleid Willen und Kraft des sich Aufraffenden lähmen, sondern ihm aufmunternd zur Seite stehen und ihn aufrichten zur Tat.

Aufgeklärt müffen ferner werden die Arbeitgeber und Arbeit= nehmer, die künftigen Arbeitsgenoffen der Invaliden. Sie follen wissen, daß es eine Pflicht der Dankbarkeit ist, die Invaliden auch mitarbeiten zu laffen in dem Staats- und Wirtschaftsleben, für deffen Beftand und Blüte sie draußen ihre Glieder und Gesundheit geopfert haben.

Wie der Staat müssen auch Kirche, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften planmäßig einen Teil ihrer Stellen den Invaliden vorbehalten, und auch die übrigen Arbeitgeber sollen es als eine Ehrenpflicht ansehen, den Invaliden nach Möglichkeit Arbeit und Erwerb zu sichern. In vielen Betrieben wird sich bei gutem Willen eine Arbeitsteilung finden lassen, die es ermöglicht, den einen oder andern auch schwerbeschädigten Invaliden zu verwenden, ohne daß der Betrieb dadurch irgend beeinträchtig würde.

Aber auch den übrigen Kreisen des Bolkes soll ihre Dankesschuld zum Bewußtsein kommen. Für jeden Einzelnen, für sein Haus, seine Ehre und Arbeit sind die Invaliden draußen gestanden; er soll ihre Opfer dadurch danken, daß er werktätig mithilft, ihr Schicksal zu erleichtern.

Die Hochachtung des ganzen Volkes soll den Invaliden sicher sein, wenn sie sich dieser Achtung wert erhalten. Ehrfurcht vor ihnen soll der Jugend anerzogen werden.

In Wort und Schrift, durch Tagespresse, Flugschriften und Vorträge muß diese Aufklärung gebracht werden. Besonders geeignet hierzu sind die Schriften des Prosessors Dr. Biesalski:

"Kriegskrüppelfürsorge: Ein Aufklärungswort zum Troste und zur Mahnung" — Preis 35 Pf. —,

"Die Fürsorge für die heimkehrenden Krieger" — Preis 30 Pf. —, "Die ethische und wirtschaftliche Bedeutung der Kriegskrüppelfürsorge" — Preis 25 Pf. —,

alle erschienen im Verlag von Leopold Boß in Leipzig. Die Schrift "Kriegskrüppelfürsorge", die auch die ärztlichen Hilfsmittel näher darlegt, sollten alle Ürzte, Pfleger und Pflegerinnen, die Verufsberater und sonstigen Vertrauenspersonen der Invalidenfürsorge kennen; der Landesausschuß liefert die Schrift den Bezirks- und Ortsausschüfsen bis auf weiteres unentgeltlich.

Die von der Deutschen Bereinigung für Krüppelfürsorge herausgegebene "Zeitschrift für Krüppelfürsorge" — Berlag von Leopold Boß
in Leipzig, Preis 4 Hefte 12 M. — bringt auch auf dem Gebiete der Kriegsinvalidenfürsorge reiche Anregung. Borschläge über die Ausgestaltung von Berufsschulen für Invalide enthält u. a. die Schrift "Fürsorge für Kriegsbeschädigte" von Karl Gotter — verlegt bei Seemann &
Co., Leipzig: Heft I. 50 Pf., Heft II. in Borbereitung —. Für Vorträge kann die Geschäftsstelle des Landesausschusses geeignete Redner benennen; sie stellt den Bezirks- und Ortsausschüssen auch zur Aufklärung dienende Lichtbilder nebst Vorführungsapparat und Bedienung zur Verfügung.

Beschaffung der Gelde mittel.

20. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Kriegsinvalidenfürsforge reicher Geldmittel. Die dringendsten Aufgaben werden durch Zuschüsse gedeckt werden können, die Reich und Staat zur Verfügung stellen; darüber hinaus muß aber die freie Liebestätigkeit mit ihren Gaben eintreten. Der Landesausschuß bittet daher für sich und die Bezirks- und Ortsausschüsse herzlich um derartige Gaben.

Geldspenden, die für den Landesausschuß bestimmt sind, wollen mit dem Bermerk "Für die badische Kriegsinvalidenfürsorge" der Kassenverwaltung des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Karlsruhe, Gartenstraße 49, übermittelt werden. Sobald die Zeitverhältnisse
es gestatten, wird der Landesausschuß eine Sammlung im ganzen Lande
veranstalten.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse sollen in ihrem Wirkungskreise um Gaben werben. Eine Zersplitterung der Sammeltätigkeit muß tunlichst verhütet werden; die Ausschüsse sollen daher darauf hinwirken, daß andere Sammlungen nur im Benehmen mit ihm veranstaltet werden; daneben werden sie auch darauf achten, daß nicht unter dem Vorgeben, Gaben für Invalide zu werben, eigennüßige Zwecke verfolgt werden.

Anträge auf Bewilligung von Reichs- und Staatszuschüssen müssen durch Bermittlung des Landesausschusses gestellt werden.

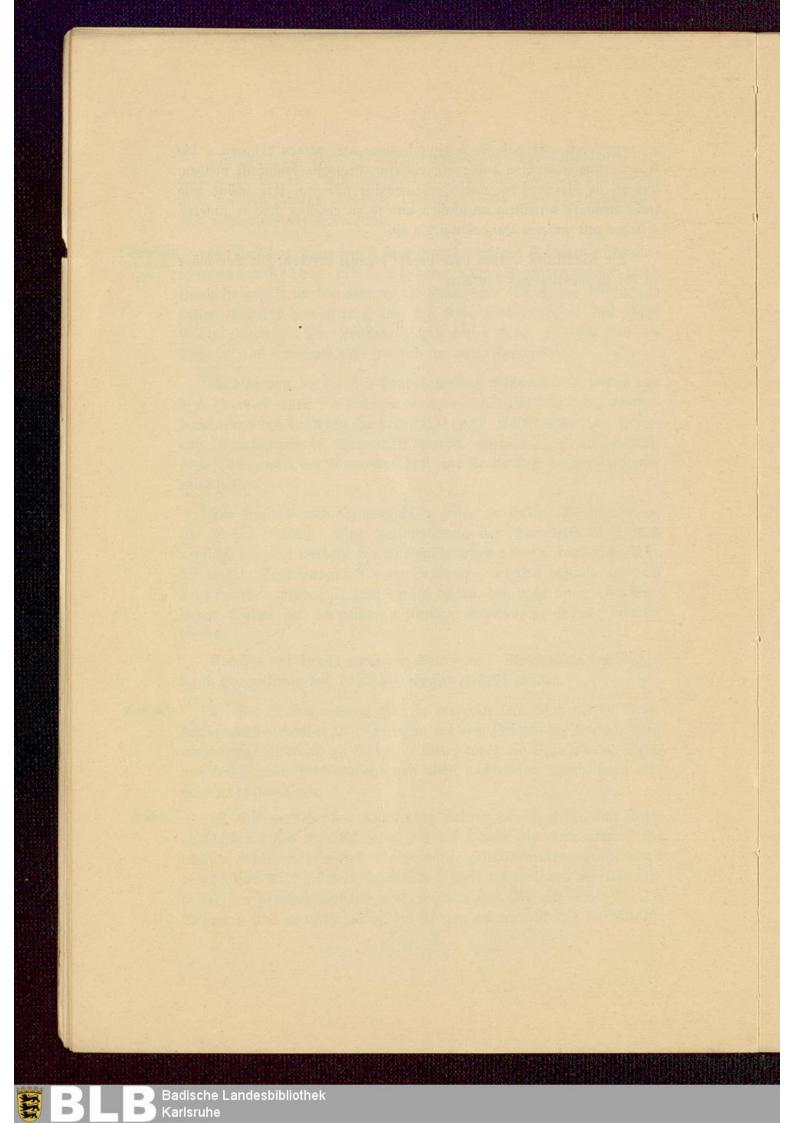
Auskunft.

21. Der Landesausschuß muß in der Lage sein, über die im Großherzogtum bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete der Kriegsinvalidenfürsorge Auskunft zu geben; er bittet daher die Bezirks- und Ortsausschüsse, seine Geschäftsstelle von allen wichtigeren Maßnahmen alsbald zu verständigen.

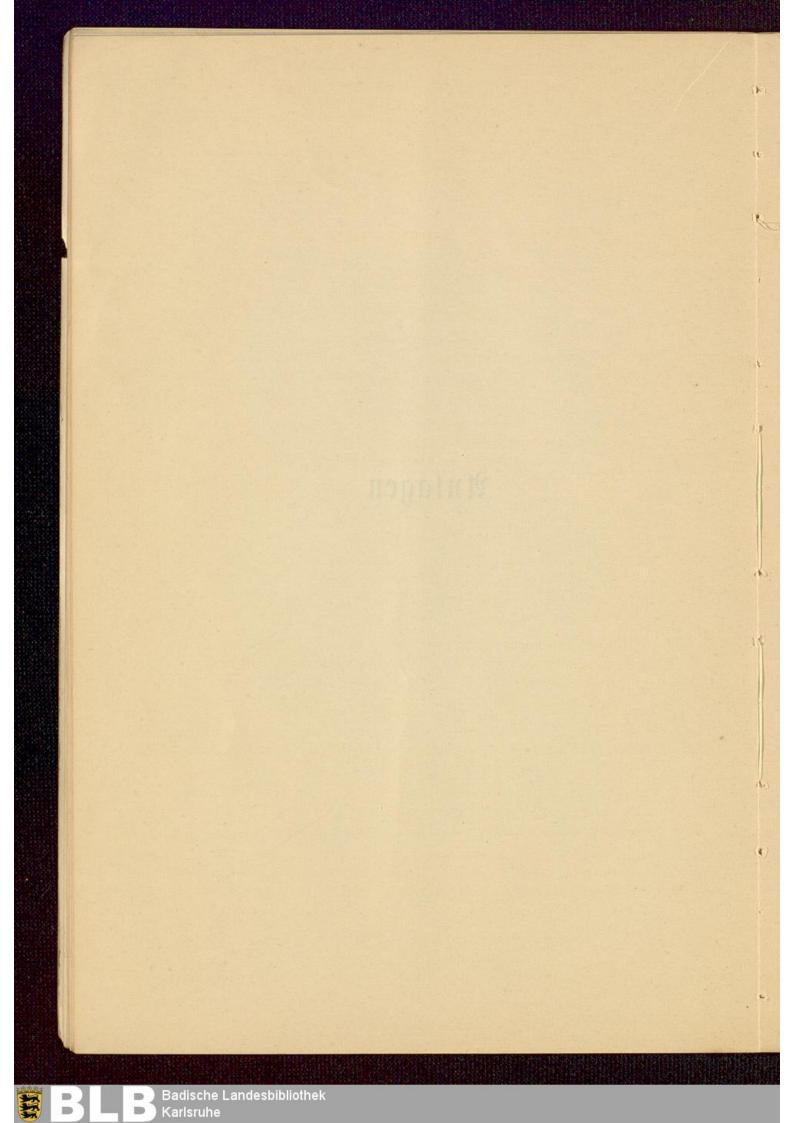
Schluß.

22. Die vorstehenden Richtlinien wollten den Bezirks- und Ortsausschüffen einen Ausblick geben auf die Arbeit, die ihrer harrt. Sie wollten andeuten, wie etwa die Fürsorge gestaltet werden muß, damit das deutsche Bolk die beruhigende Gewißheit haben kann, daß kein Invalide, der draußen bettelnd steht, Achtung und Mitleid verdient. Die Aufgaben sind zu vielgestaltig, die Fragen zu neu und die Verhältnisse zu verschieden, als daß sie bestimmt umgrenzt werden könnten. Die Ausführungen mußten daher auf einzelne Hinweise beschränkt bleiben. Wögen sie die Bezirks- und Ortsausschüsse anregen, ihre schöne und zroße Aufgabe tatkräftig anzufassen und so zu erfüllen, wie es unserer Krieger und unseres Landes würdig ist.

Die Richtlinien werden nach Bedarf ergänzt werden; für Borschläge ist der Landesausschuß dankbar.



Anlagen



Die Ansprüche der Kriegsinvaliden auf Grund der Militärversorgungsgesetze.

I.

Die Ansprüche derjenigen Kriegsinvaliden, die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehören, sind in dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 593) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 497 ff.) geregelt.

Darnach erhält der Kriegsbeschädigte Militärrente und Kriegszulage, unter Umständen auch Verstümmelungszulage und Alterszulage.

1. Der Anspruch auf Militärrente besteht, wenn und solange infolge einer Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist. Die Militärrente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel 900 M, Sergeanten 720 M, Unteroffiziere 600 M, Gemeine 540 M.

Für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhält der Beschädigte nur denjenigen Prozentsatz der vollen Rente, der der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

- 2. Neben der Militärrente wird eine Kriegszulage von 15 M monatlich gewährt.
- 3. Neben der Militärrente und der Kriegszulage wird ohne Kückficht auf den Grad der dem Beschädigten verbliebenen Erwerbsfähigkeit bei dem Berlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren, eine Berstümmelungszulage von monatlich je 27 M und bei Berlust oder Erblindung beider Augen, eine solche von monatlich je 54 M gewährt.

Die Zulage von je 27 M kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Fall nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei andern schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Im Fall von Geisteskrankheit oder schwerem Siechtum, das den Verletzten dauernd an das Arankenlager fesselt, kann die einfache Zulage auf monatlich 54 M erhöht werden.

Bei mehreren Beschädigungen wird die Verstümmelungszulage mehrsach gewährt.

4. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage nicht 600 M, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zuslage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

II.

Die Ansprüche der durch eine Kriegsbeschädigung zum Militärdienst unfähig gewordenen Offiziere bestimmen sich nach dem Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 565).

Darnach erhält der kriegsinvalide Offizier Pension und Kriegszulage, unter Umständen auch Berstümmelungszulage und Alterszulage.

1. Die Penfion beträgt bei zehnjähriger oder fürzerer Dienstzeit ²⁰/₆₀ des penfionsfähigen Diensteinkommens und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr regelmäßig um ¹/₆₀ bis auf ⁴⁵/₆₀. Bei Offizieren des Beurlaubtenstandes wird das pensionsfähige Diensteinkommen*)

*) Das penfi	ionsfähige Diensteint	on	11110	n	bet	räg	t I	iei	ein	em:
Feldweb	essentuant									2586 .//.
Leutnant	und Oberleutnant									
bom	1. bis 3. Jahre									2586 16
bom	4. bis 6. Jahre									2786 16
bom	7. bis 9. Jahre									2986 16
bom	10. bis 12. Jahre									3186 16
bom	13. Jahre ab .			9.0						3486 ./6.
Sauptmann Sauptmann										
bom	1. bis 4. Jahre			283				-		4774 16
bom	5. bis 8. Jahre									5974 16
bom	9. Jahre ab .									6474 M.

eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrads zugrunde gelegt, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Dabei wird den Offizieren solcher Dienstgrade, für welche mehrere Gehaltsklassen bestehen, das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier des Friedensstandes derselben Waffengattung bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist. Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, wird zur wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet.

- 2. Die Kriegszulage beträgt, wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns I. Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist, jährlich 1200 M.
- 3. Die Verstimmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich 900 M und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1800 M.

Die Zulage von je 900 M kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleichzuachten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Fall nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Im Fall von Geisteskrankheit oder schwerem Siechtum, das den Berletzten dauernd an das Krankenlager fesselt, kann die einfache Zulage bis auf 1800 M erhöht werden.

4. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Ariegspensionärs nicht 3000 M, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit sestgestellt worden ist.

III.

Eingehendere Darstellungen enthalten u. a.:

1. Die Deutsche Militär-Versorgung im Krieg und Frieden. Ausgabe A: Offizierpensionsgesetz und Militär-Hinterbliebenengesetz nebst bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen,

- Ausgabe B: Mannschaftsversorgungsgesetz und Militärhinterbliebenengesetz nebst bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen. Verlegt von J. Langs Buchhandlung in Karlsruhe, Preis je 65 &.
- 2. Das Militärversorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutzruppen.

Ein Handbuch der Kriegs- und Friedensversorgung für Militärund Zivilbehörden sowie für Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, Mannschaften und deren Hinterbliebenen. Zusammengestellt und erläutert von M. Adam. Verlag der Kameradschaft in Berlin W 35; Preis 1,50 M.

3. Die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen.

Zum praktischen Gebrauche für Seer, Marine und Schutzruppen bearbeitet und erläutert von Dr. A. Romen. I. Teil: Offizierpensionssesetz, 1907. II. Teil: Mannschaftsversorgungsgesetz, 1908 Berlegt von J. Guttentag, Berlagsbuchhandlung in Berlin. Preis I. und II. Teil je 3,50 M.

4. Krieger= und Hinterbliebenenversorgung in Deutschland. Heft 54 der Staatsbürgerbibliothek. Volksvereins=Verlag, München=Glad= bach. Preis 40 &.

Ausprüche der Kriegsinvaliden aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Die der Invalidenversicherung angehörenden Personen, die im Ariege oder infolge der später auftretenden Feldzugseinwirkungen invalide werden, haben neben den auf Grund der militärischen Fürssorgegesetze gewährten Bezügen Anspruch auf Bewilligung einer reichssgesetzlichen Invalidenrente, vorausgesetzt, daß sie die Wartezeit — regelmäßig 200 Beitragswochen — erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben.

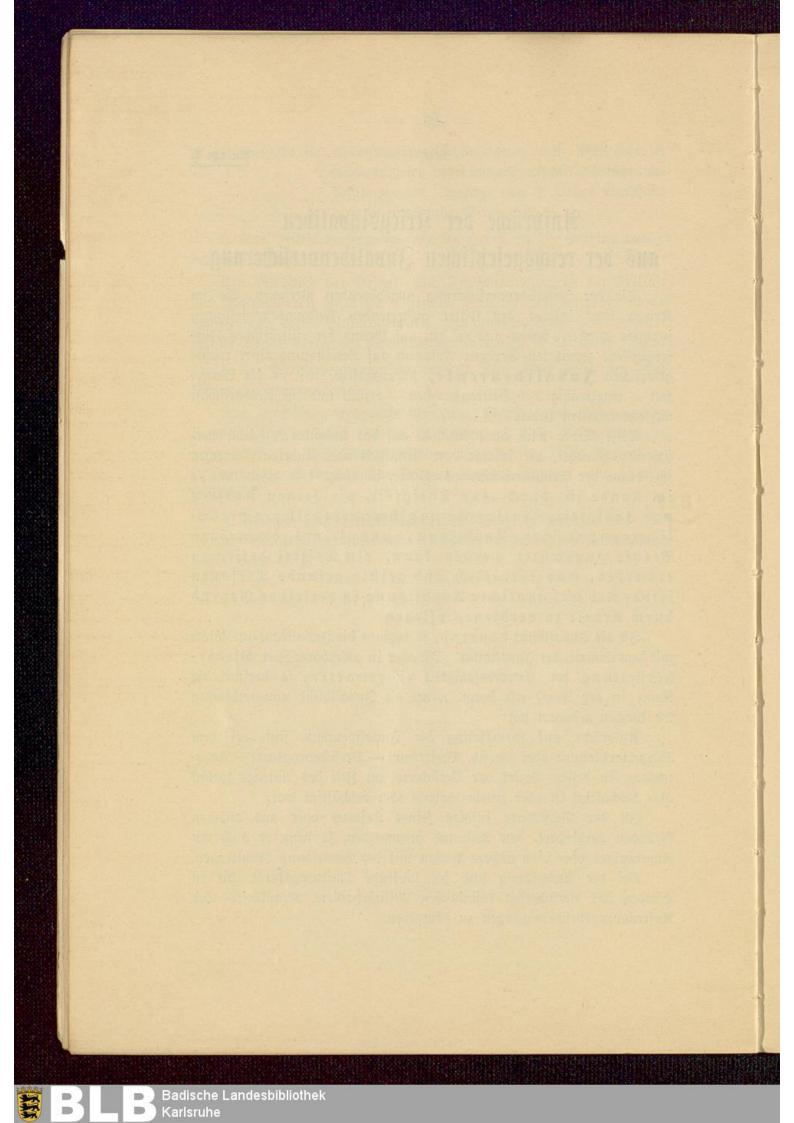
Diese Rente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Berssicherten gewährt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen im Sinne der Reichsversicherungsordnung invalide, d. h. nicht mehr im stande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berückssichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Ist die Invalidität dauernd, so beginnt die Invalidenrente sofort mit dem Eintritt der Invalidität. Ist aber in absehbarer Zeit Wieders herstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Rente in der Regel erst dann, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat.

Ansprüche auf Gewährung der Invalidenrente sind bei dem Bürgermeisteramt oder Großh. Bezirksamt — Versicherungsamt — anzusmelden, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist oder zuletzt wohnte oder beschäftigt war.

Ist der Versicherte infolge seines Leidens oder aus anderen Gründen verhindert, den Anspruch anzumelden, so kann er auch ein Angehöriges oder eine andere Person mit der Anmeldung beauftragen.

Bei der Anmeldung sind die laufende Quittungskarte, die in Händen des Versicherten befindlichen Militärpapiere, Krankheits- und Aufrechnungsbescheinigungen zu übergeben.



Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern und dem Sanitätsamt des XIV. Armeekorps bilden der badische Landesverein vom Roten Kreuz und der badische Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel einen

Badischen Landesausschuß für Kriegsinvaliden=Kürsorge

mit nachstehender

(31)

Satung:

§ 1.

Der Badische Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge bezweckt, die soziale Fürsorge für diesenigen Kriegsteilnehmer, die infolge einer Verstümmelung oder einer anderen erheblichen Gesundheitsbeschädigung mit geminderter Arbeitsfähigkeit in das bürgerliche Leben zurücksehren, im Großherzogtum Baden einheitlich und planmäßig zu gestalten.

Bu seinen Aufgaben gehört vor allem:

- a. durch die Tagespresse, durch Flugschriften und Vorträge die weitesten Kreise des Volkes über Bedeutung, Aufgabe und Ziele der Invalidenfürsorge aufzuklären und die werktätige Erfüllung dieser Dankespflicht zu sichern;
- b. die Orts- und Bezirksausschüsse zu fördern, die im Anschlusse an die örtlichen Organisationen des Roten Areuzes und des Fürsorgevereins für bildungsfähige Arüppel die wirtschaftliche Fürsorge für die Ariegsinvaliden übernehmen;



- c. wichtigere Fragen der Ariegsinvalidenfürsorge mit den Orts- und Bezirksausschüssen, den Zivil- und Militärbehörden, sowie den Körperschaften, Bereinen, Anstalten und sonstigen Organisationen, welche den Zwecken der Invalidenfürsorge dienen oder ihr nutbar gemacht werden können, zu beraten und ein planmäßiges Zusammenwirken zu vermitteln;
- d. Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen oder zu unterftützen, die sich über den Wirkungskreis der einzelnen Orts- oder Bezirkzorganisationen hinaus erstrecken oder von diesen allein nicht geschaffen oder unterhalten werden können;
- e. Auskunft über allgemeine Fragen der Kriegsinvalidenfürsorge zu erteilen, bestehende Einrichtungen nachzuweisen und auf Ansuchen den Geschäftsverkehr zwischen den badischen Orts- und Bezirksausschüssen und außerbadischen Behörden, Organisationen und Anstalten zu vermitteln.

§ 2.

Der Landesausschuß besteht aus 4 Mitgliedern und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Von den Mitgliedern wird je eines

vom Badischen Landesverein vom Noten Areuz, vom Badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Arüppel,

vom Ministerium des Innern und vom Sanitätsamt des XIV. Armeekorps ernannt; die Ernennungen sind jederzeit widerruflich.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Geschäftsführer.

§ 3.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschußsitzungen und vertritt den Ausschuß nach außen; im Falle seiner Verhinderung ist das älteste Mitglied sein Stellvertreter.

§ 4.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Borsitzenden. Falls kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, kann durch Rundschreiben abgestimmt werden; im Falle mündlicher Beratung ist der Ausschuß beschlußfähig, wenn auf Grund schriftlicher Einladung wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die laufenden Geschäfte werden nach näherer Anordnung des Ausschusses von einer Geschäftsstelle geführt, die in Karlsruhe errichtet und vom Geschäftsführer geleitet wird.

§ 5.

Dem Landesausschuß steht zur Beratung ein Beirat zur Seite, der aus höchstens 35 Mitgliedern besteht.

Von den Mitgliedern kann je eines von

dem Ministerium des Kultus und Unterrichts,

dem Ministerium der Finangen,

dem Erzbischöflichen Ordinariat,

dem Evangelischen Oberkirchenrat,

dem Oberrat der Israeliten,

der Landesversicherungsanstalt,

dem Badischen Frauenverein,

dem Verband badischer Arbeitsnachweise,

den Handelskammern,

der Landwirtschaftskammer,

den Handwerkskammern,

den gewerblichen Berufsgenoffenschaften,

der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,

dem Berband Südwestdeutscher Industrieller,

den badischen Gewerkschaftskartellen der freien Gewerkschaften,

den badischen Ortskartellen der christlichen Gewerkschaften und

den vereinigten Ortsvereinen Badens des Verbandes der deutschen Gewerkvereine Hirsch-Dunker ernannt werden; dem Landesausschuß gegenüber erfolgt die Ernennung durch schriftliche Anzeige des vertretungsberechtigten Organs; darüber, wie das Mitglied gewählt wird, und für welche Zeit seine Ernennung gilt, entscheiden die zur Ernennung Berusenen selbst.

Zwölf Mitglieder — für jeden Landeskommissärzbezirk drei — werden auf die Dauer von je zwei Kalenderjahren von den Bezirks- und Ortsausschüssen gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl trifft der Landes-ausschuß.

Sechs weitere Mitglieder kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern der Landesausschuß zuwählen; wenigstens eines davon soll der Presse angehören.

Der Beirat wird nach Bedarf, jedenfolls aber einmal im Jahre, sowie dann einberufen, wenn zwölf seiner Mitglieder es beantragen.

Zur Beratung besonders wichtiger Fragen wird der Landesausschuß Landesversammlungen berufen, zu denen alle Bezirks- und Ortsausschüsse Bertreter entsenden können.

Die Geschäftsordnung des Beirats und der Landesversammlung erläßt der Landesausschuß.

§ 6.

Die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Landesausschuß, soweit sie nicht durch Staatszuschüsse gedeckt sind, durch freiwillige Zuwendungen. Solange der Landesausschuß nicht eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, werden Zuwendungen an ihn Sondervermögen des Badischen Landesvereins vom Roten Areuz, das unter der Bezeichnung "Badische Ariegsinvaliden gen getrennt verwaltet wird und über das der Landesausschuß dieser Satzung entsprechend versügt. Erlangt der Landesausschuß die Rechtsfähigkeit oder wird er Organ einer unter seiner Mitwirkung gegründeten, die Zwecke dieser Satzung versolgenden Körperschaft oder Anstalt, so ist das Sondervermögen dem neuen Rechtsträger zu übereignen.

Zu Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift zweier Mitglieder des Landesausschusses erforderlich.

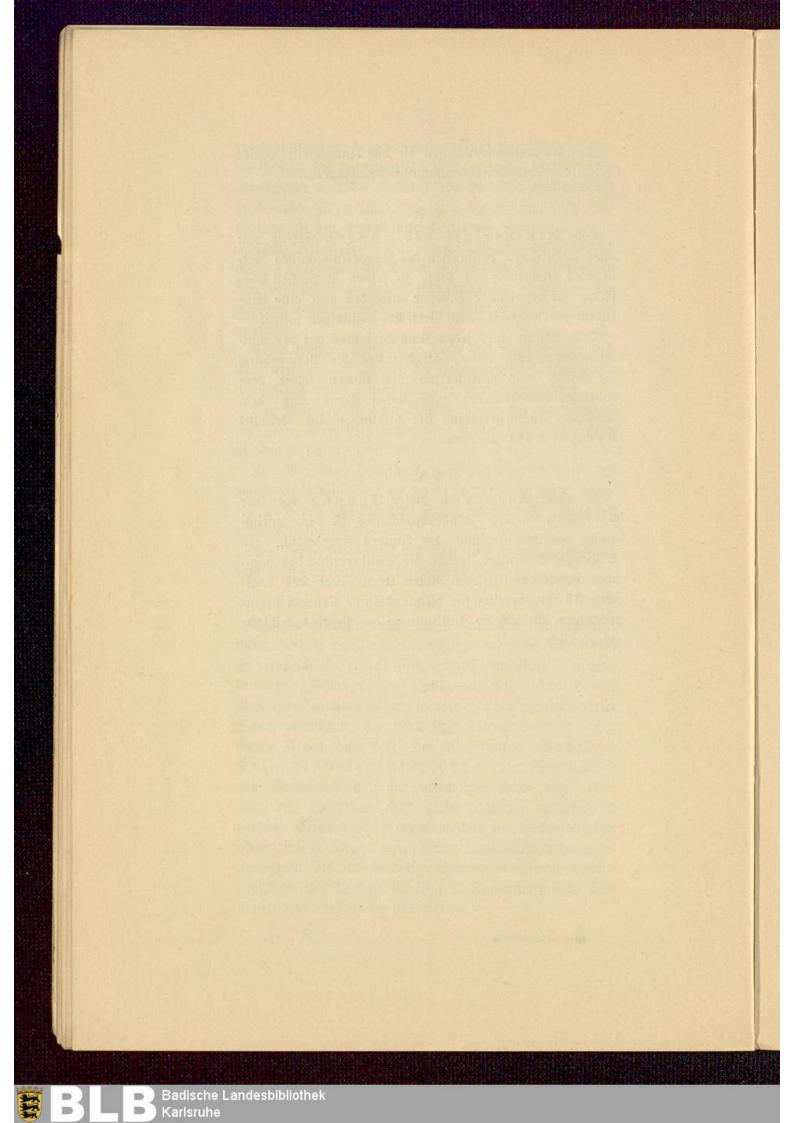
§ 7.

Das Ministerium des Innern erhält von allen wichtigeren Beschlüssen des Landesausschusses fortlaufend Kenntnis; es kann zu seinen Sitzungen Vertreter mit beratender Stimme entsenden und seine Einrichtungen jederzeit durch Vertreter besichtigen lassen.

Nach Schluß eines jeden Kalenderjahres hat der Landesausschuß über seine Tätigkeit und die Verwendung der Wittel dem Ministerium des Innern sowie dem badischen Landesverein vom Roten Kreuz und dem badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel Rechenschaft zu legen.

§ 8.

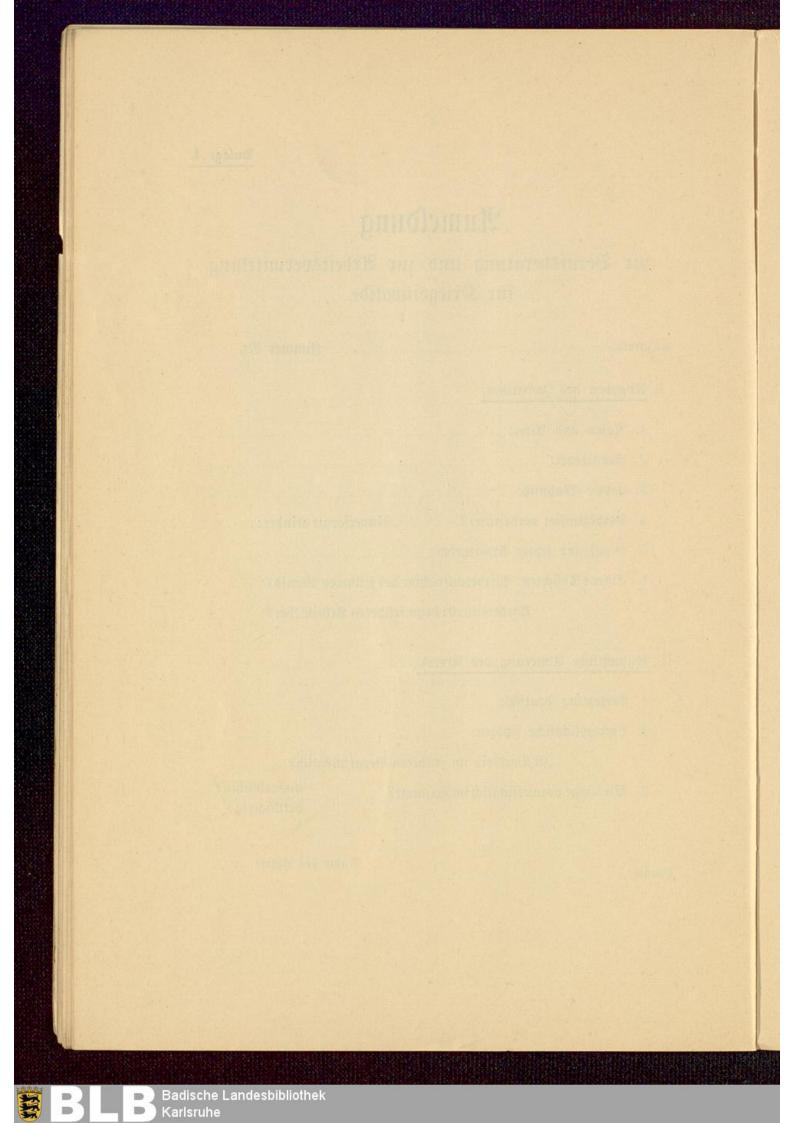
Bu einer Anderung dieser Satzung oder zur Auflösung des Landesausschusses ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich. Zu Satzungsänderungen, welche die Sonderrechte des badischen Landesvereins vom Noten Areuz oder des badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Arüppel beeinsträchtigen, ist auch die Zustimmung der Vereinsvorstände erforderlich.



Anmeldung

zur Berufsberatung und zur Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide.

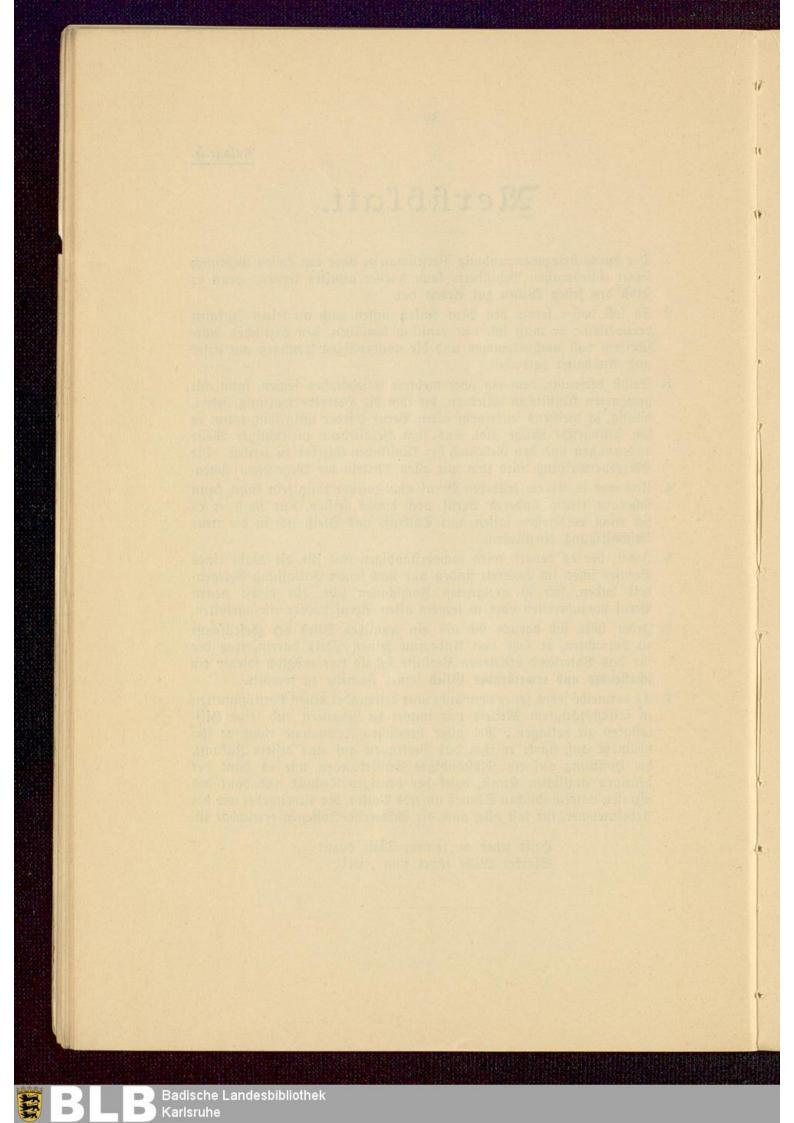
La	gar	ett: 3immer Nr.
I.	N	ngaben des Invaliden.
	1.	Name und Alter:
	2.	Geburtsort:
	3.	Letter Wohnsit:
	4.	Verhältnisse: verheiratet? Unversorgte Kinder:
	5.	Beruf und letzter Arbeitgeber:
	6.	Eigene Absichten: Wiederaufnahme des früheren Berufs?
		Wiedereintritt beim früheren Arbeitgeber?
II.	(3)	utachtliche Außerung des Arztes.
	1.	Verletzung (deutsch):
	2.	Voraussichtliche Folgen:
		Ist Verbleib im früheren Beruf möglich?
	3.	Wie lange voraussichtlich im Lazarett? ausgehfähig? bettlägerig?
Dat	um	Name des Arztes:



Merkblatt.

- 1. Der durch Kriegsverwundung Verstümmelte oder am freien Gebrauch seiner Gliedmaßen Behinderte kann wieder arbeiten Iernen, wenn er selbst den festen Willen zur Arbeit hat.
- 2. Es soll daher keiner den Mut sinken lassen und an seiner Zukunft verzweiseln; er muß sich nur ernstlich bemühen, den ärztlichen Vorsschriften voll nachzukommen und die notwendigen übungen mit Eiser und Ausdauer betreiben.
- 3. Selbst derjenige, dem ein oder mehrere Gliedmaßen fehlen, kann mit geeigneten künftlichen Gliedern, die ihm die Heeresverwaltung liefert, häufig, ja meistens in seinem alten Beruf wieder tätig sein, wenn er sich genügende Wühe gibt, das ihm Berbliebene in richtiger Beise auszunützen und den Gebrauch der künftlichen Glieder zu lernen. Die Heeresverwaltung wird ihm mit allen Witteln die Bege dazu ebnen.
- 4. Und wer in seinem früheren Beruf nicht wieder tätig sein kann, kann sicher in einem anderen Beruf noch etwas leisten, nur muß er es sich nicht verdrießen lassen, mit Tatkraft und Fleiß sich in die neue Beschäftigung einzuleben.
- 5. Jeder, der es bedarf, wird sachverständigen Rat für die Wahl eines Berufes schon im Lazarett finden und nach seiner Entlassung Gelegenheit haben, sich in geeigneten Fachschulen usw. für einen neuen Beruf vorzubereiten oder in seinem alten Beruf wieder einzuarbeiten.
- 6. Jeder hüte sich darum, sich als ein unnütes Glied der Gesellschaft zu betrachten, er setze von Anbeginn seinen Stolz darein, trotz der für das Vaterland erlittenen Verluste sobald wie möglich wieder ein schaffendes und erwerbendes Glied seiner Familie zu werden.
- 7. Es vermeide jeder, sei er verwandt oder befreundet, einen Verstümmelten in falschbetätigtem Mitleid nur immer zu bedauern und seine Histolisseit zu beklagen. Bei aller herzlichen Teilnahme richte er ihn vielmehr auf, stärke er ihm das Vertrauen auf eine bessere Zukunft, die Hoffnung auf ein selbständiges Erwerbsleben, wie es dank der heutigen ärztlichen Kunst, dank der heutigen Technik und dank des sozialen vaterländischen Sinnes unseres Volkes, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, für fast alle, auch die Schwerstbetroffenen erreichbar ist.

Helfe jeder an seinem Teile dazu! Starker Wille führt zum Ziel!



	Anl	lage	6.
--	-----	------	----

	,	ben		19	
--	---	-----	--	----	--

Bericht des Berufsberaters.

I. Persönliche Perhältnisse des Invaliden.
Zu= und Vorname:
Beruf:
Truppenteil und Dienstgrad:
Geburtstag und Ort:
Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet. Bekenntnis:
Wohnort: Staatsangehörigkeit:
Zahl und Alter der unversorgten Kinder:
Militäransprüche: festgesett?
Berstümmelungszulage: Ariegszulage:
Rente (Boll=, Teil=):
Zugehörig zur Invalidenversicherung: Rente:
" Reichsversicherungsanstalt für Angestellte:
Bermögens- und sonstige Einkommensverhältnisse:
Wann verwundet?
In welchem Lazarett? jeit wann?
Behandelnder Arzt?
Zeit der voraussichtlichen Entlassung:
Künftiger Wohnort:

II. Bernfsmahl.

1.	Art und Folgen der Berletzung? (In der Regel aus der Anmeldung zur Fürsorge Ziffer II*) ersichtlich.)	roll doc 1thirold
2.	Art der künstlichen Glieder?	Successive and the
3.	Art und Dauer der letzten Be- rufstätigkeit und Grund ihrer Be- endigung?	CARTA ON CONTRACTOR OF THE CON
4.	Letter Berdienst (täglich, monat- lich)?	THE COLUMN THE THE PARTY AND THE PARTY AND THE
5.	Bildungsgang (Schuls, Lehrzeit:	The American Statement of the Company of the Compan

6. Etwaige frühere Tätigkeit in anderen Berufszweigen?

Gefellen-, Meifterprüfung; be-

sondere Fachkenntnisse)?

^{*)} Vergleiche Anlage 4.

- 7 a. Welche Sindernisse stehen gurzeit nach Ansicht des Invaliden der Wiederaufnahme des feitherigen Berufes im Bege?
 - b. Wie glaubt der Invalide sie überwinden zu fönnen?
- 8. Erachtet der Invalide einen Berufswechsel für erforderlich?

Bejahendenfalls:

- a) welche Wünsche hat er in dieser Beziehung?
- b) wie begründet er diese Wünsche?
- c) wie denkt er sich den übergang zum neuen Beruf?
- d) ift für seinen und seiner Familie Unterhalt während der Ausbildungszeit geforgt?
- e) kann er die Roften der Ausbildung felbst ober aus Beihilfen Dritter beftreiten?
- 9. Was ift zur Wiedererlangung einer geeigneten Berufstätigkeit schon geschehen?

mit welchem Erfolg?

10. Kann der Invalide Zeugnisse über seine frühere Berufstätigfeit vorlegen?

Hat er sich im Kriege besonders ausgezeichnet?

11. Für welche Zwecke, für welchen Zeitraum und in welcher Art wünsicht der Invalide die Silse der Invalidensirsorge?

III. Ergebnis der Sesprechung mit dem ärztlichen Berater und anderen Sachverständigen:

IV. Anträge des Berufsberaters:

Von der Schule für Einarmige in Heidelberg.

Von dem Leiter der Schule, Privatdozent Dr. Eberhard Frhr. v. Künßberg.

Der Gedanke, eine besondere Schule für Einarmige zu gründen, entstand in Österreich, in Wien, wo der Architekt Großelstinger gerbald nach Kriegsausbruch mit diesem Plane in die Össenlichseit trat und im Spätherbst 1914 seine Schule im k. u. k. Reservespital Akademisches Gymnasium eröffnete. Da er selbst seit 30 Jahren nur noch den linken Arm besitzt, trozdem seit Beendigung der Hochschulstudien seinem technischen Beruse ungehindert nachgeht, so wußte er es am besten zu beurteilen, was für Willensanstrengung es kostet, sich selbst zu überwinden und gegen die Vorurteile der anderen anzukämpsen, und so ist in ihm der Gedanke gereist, seine Ersahrungen in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, indem er anderen Einarmern zur Berussmögslichkeit und Verussfreudigkeit verhilft. Wer ihn im Kreise seiner Schüler gesehen hat, dem ist die Verechtigung, ja die Notwendigkeit einer Schülerarmschule nicht mehr zweiselhaft.

Es lag nahe, auch im Deutschen Reiche eine solche Schule zu gründen. Zuerst hat sich dieser Gedanke in Heidelberg verwirklicht, wo im Bereinslazarett Leser die Einarmigen gesammelt und schulmäßig ausgebildet werden. Die Schule entstand im Zusammenwirken von Stabsarzt Prof. Dr. Wilmanns vom Sanitätsamt des 14. Armeekorps in Karlsruhe und mir. Sie begann ihre Tätigkeit am 2. Februar und hat sich fürzlich dem Badischen Landesausschuß für Ariegsinvalidenfürsorge unterstellt, von dem sie die Zufage des Wohlwollens und für den Fall des Bedürfniffes auch der Unterstützung erhalten hat. Die Einarmschule dient einem doppelten Zwed: In erfter Linie foll sie dem Einarmigen behilflich sein, sich wieder im täglichen Leben zurecht zu finden, in zweiter Linie foll sie es ihm ermöglichen, seinen bürgerlichen Beruf möglichst gut weiterzuführen. Wo daran nicht mehr zu denken ist, soll sie ihn mit Renntnissen und Fähigkeiten ausstatten, die einen Berufswechsel vorbereiten.

Vor allem muß der Lebensmut, der Glaube an sich selbst gewedt, gefördert und gestärkt werden. Ein so schwerer Berluft, wie es namentlich der des rechten Armes ist, der treuen, arbeitenden und verdienenden Hand, des besten Freundes, bringt begreiflicherweise vielfach eine außerordentliche Hemmung der Arbeitsluft, ja eine Lähmung des Willens mit sich, so daß der Glaube an die eigene Arbeitsfähigkeit erheblich gemindert ist, die Zukunft nur grau in grau gemalt erscheint. Leider wird diese Lähmung oft noch gefördert durch eine gedankenlose Um gebung, die unfinnigerweise glaubt, durch weichliches Bemitleiden und laute Klagen diesen ernsten Kriegsschäden die gebührende Rücksicht entgegengebracht, wohl gar die Betroffenen getröstet und erleichtert zu haben. Und doch ist der Berluft einer Hand oder selbst eines Armes durchaus noch kein Grund, auch den Kopf zu verlieren. Auch die Fähigfeiten des Handwerks hatten ihren Sit nicht ausschließlich in der Hand, fondern im Gehirn. Im eigenen Interesse jedes einzelnen und im Interesse unserer ganzen Volkswirtschaft liegt es, das Kapital, das in der erworbenen Berufsbildung, in den Berufskenntniffen jedes einzelnen stedt, nicht einfach mutlos aufzugeben, wenn das bisherige Hauptwerkzeug, die Hand verloren geht. Kann der Kopf seine Fähigkeiten nicht mehr durch die rechte Hand in Arbeit umseten, so muß er eben von nun an der linken seine Aufträge erteilen. Die linke Sand muß und kann dazu ausgebildet werden, die rechte zu vertreten und für beide zu arbeiten.

Wenn der Arzt einem Menschen eine kranke Niere entfernt, so gewöhnt sich die andere bald daran, den Dienst für beide zu tun. Was ein Körperteil tut, dessen Arbeit uns unbewußt bleibt, das kann der Arm, der doch ganz unserem Willen unterstellt ist, um so mehr. Bei sehr willensstarken Wenschen ist dieses Umlernen von je am sichersten und gründlichsten gegangen, auch ohne Nachhilse von außen.

überzeugende Beispiele dafür, daß Geduld, Ausdauer und fester Wille imstande sind, den einen Arm so auszubilden, daß der fehlende andere nicht mehr entbehrt wird, gibt es wohl in allen Berusen. Daß man sie nicht allgemein kennt, ist ein Beweis dafür, wie unauffällig solche Erscheinungen im Leben sind. Dem Soldaten am nächsten stehen die bekannten Beispiele des Ritters Götz von Berlichingen, des englischen Admirals Nelson und des französischen Generals Pau; der jetzige Weltkrieg wird diese soldatischen Beispiele vermehren, las man doch bereits vor einiger Zeit von einem deutschen Adjutanten, der, ob-

wohl jetzt einarmig, wieder seinem Dienst nachkommt. Das Büchlein des Grasen Zichn*), das durch lebendige Sprache und überzeugende Bilder so außerordentlich geeignet ist, Mut zu machen, hat ihn zum allbekannten brüderlichen Freund aller Einarmigen gemacht. Es gäbe
noch viele andere zu erwähnen, aus allen Berusen und Ständen, Ofsiziere, Architekten, Rechtsanwälte, Eisenbahner, Kanzleibeamte, Kausleute, Stenographen, Schlosser, Schreiner, Steindrucker, Uhrmacher,
Maurer, Schuster, Schneider, Landwirte, Forstleute usw. Berschiedene
anschauliche Bilder enthält die Ausklärungsschrift Biesalskis "Kriegskrüppelfürsorge".

Feder einzelne von den erwähnten Einarmern hat sich selbst, durch eigene Kraft frei und unabhängig gemacht, manchmal in jahrelangem Ringen, nach mancherlei Sindernissen. Nun mehrt der Krieg die Zahl der Einarmigen beträchtlich, es stehen viele vor der Aufgabe, zur Ein-händigkeit umzulernen. Wenn aber mehrere solcher Kameraden, die dasselbe zu überwinden haben, in einer Schule vereinigt sind, so gilt für sie nicht bloß das Sprichwort, daß geteiltes Leid halbes ist, daß der einzelne sein Ungliick nicht mehr für das größte halten kann, wenn er andere das gleiche tragen sieht, sondern, was mindestens ebenso wichtig ist, sie kommen in gemeinsamer Arbeit schneller vorwärts. Alle haben das gleiche Bestreben, sie können ihre Fortschritte und Ersahrungen ausstauschen und sich gegenseitig sördern; sie können gemeinsam alles prüssen und jeder das Beste für sich behalten. Viel Zeit, viel unnützes Verssuchen wird dadurch erspart. Dazu kommt noch ein anderes, der einzarmige Lehrer.

Feber Einarmige kann seinen Berlust überwinden; sich selbst überlassen wird manch einer wohl jahrelang brauchen, bis er sich in allen Borkommnissen des täglichen Lebens selbst zu helsen weiß. Er wird auf die nötigen kleinen Handgriffe und Borteile je nach Bildung, Willenskraft, Ersindergabe früher oder später oder auch gar nicht von selbst kommen. Wenn ihm aber von vornherein langjährige Ersahrungen zur Seite steht, wenn jemand sein Lehrer und Ratgeber ist, der selbst alle diese Versuche erprobt hat, dann wird ihm von Anfang an viel Mühe und Arbeit, manche Enttäuschung und Entmutigung erspart. Es ist gelungen, für die Einarmschule einen solchen ersahrenen Katgeber zu gewinnen, der in der Schule wohnt und so in der Lage ist,

^{*)} Buch des Einarmigen. Erschienen bei der Deutschen Berlagsanstalt, Stuttgart und Berlin 1915. Preis geheftet 2 M.

auch außer der Unterrichtszeit die ganze Tätigkeit zu überwachen, nach-

zubessern, vorzumachen.

In der Ginarmichule werden also die Schüler gur Selb= ft ändigteit in allen Hantierungen des täglichen Lebens angehalten. Sie follen lernen, ohne jede Hilfe fich anziehen, fich waschen, sich rafieren, essen usw. zu können. Ferner wird durch förperliche übungen dafür geforgt, daß sowohl der Stumpf sich kräftigt, als auch vor allem der gesunde Arm, die gesunde Hand besondere Gewandtheit und Kraft erwirbt. Die Geschicklichkeit wird durch Tonkneten, Baukastenspiele, Laubsägen

usw. gefördert.

Gelehrt und geübt wird sodann das Schön = und Schnell = schreiben (mit der linken Hand), Rechtschreiben, Rechnen, Stenographie, Maschinenschreiben. Dazu kommt noch Buchführung, Zeichnen und andere kaufmännische und gewerbliche Fächer. Wenn die Einarmschule Rurgichrift und Maschinenschrift lehrt, jo beabsichtigt sie damit keineswegs alle ihre Schüler gleichmäßig in Schreib- und Amtsstuben überzuführen, namentlich will sie keinen Sandwerker seinem goldenen Boden entfremden, keinen Landwirt von seiner Scholle weg in die Stadt locken. Wohl werden solche Fertigkeiten da, wo die Schwere des Berluftes einen Berufswechsel unbedingt erfordert, beim Stellenwettbewerb gewiß von Vorteil sein und da werden sie auch niiglich sein, veraltete Zweifel an der Leistungsfähigkeit und Bollwertigkeit des Ginarmigen von vornherein zu beseitigen. Stenographie wird ja immer mehr Gemeingut aller Gebildeten, jedenfalls ift fie ein Zeichen eines schnell auffassenden Geistes und einer flinken, leichten Hand. Daß die Erlernung der Kurzschrift als eine vortreffliche Schulung und Zucht zur sicheren genauen Linkenführung viel beiträgt, zur übung der Hand und auch nebenbei zur Verschönerung der gewöhnlichen Handschrift, weil das überhaftige Schreiben des Nichtstenographen entfällt, das ist ja offenfundig. Nicht alle Einarmer werden Stenographie lernen, die Teilnahme foll freiwillig sein (in unserer Schule etwa ein Fünftel); einer schweren Zimmermannshand wird nach jahrzehntelanger harter Arbeit niemand den hurtigen Stift aufdrängen. Linkshändigkeit aber an sich ist kein Hindernis für die Stenographie — ich hatte einen linkshändigen Stenographielehrer —, ebensowenig ist es ausgeschlossen, mit einer künstlichen Sand ein flotter Jünger Gabelsbergers zu fein, wie ein mir fürzlich bekannt gewordener Fall dartut.

Näher liegt dem Einarmigen die Maschinenschrift. Die zahlreichen Taften fordern geradezu heraus, an ihnen zu tippen, auf ihnen die Finger spielen zu lassen. Auf Fingerfertigkeit, auf Gelenkigkeit jedes einzelnen Fingers, kommt es aber jemand, der von nun an
mit fünf Fingern ausreichen muß, außerordentlich an. Die Gewandtheit des Klavierspielers kann auch auf der Schreibmaschine erreicht werden, und oft wird die letztere die nützlichere sein. Es ist begreislich, daß
die große Mehrzahl unserer Schüler sich für den Schreibmaschinenunterricht gemeldet hat. Die einstigen Klavierspieler und Geiger haben
natürlich einen Borsprung. Wir haben mit drei uns zur Verfügung
gestellten Maschinen begonnen, deren Schriftspiegel keine Umschaltung
erfordert. Weitere Maschinen anderer Bauart (also mit Umschaltung)
haben wir teils gegen mäßiges Entgelt, teils umsonst geliehen. Jedensalls ist es wichtig, festzustellen, daß besondere Borrichtungen für Einarmige, wie Fußumschaltung u. dergl. nicht vermißt wurden, daß also
der Einarmige, der beruflich mit der Maschine schreibt, die gewöhnlichen
Maschinen bedienen kann; eine "Krüppelmaschine" braucht er nicht.

Die erprobte Opferbereitschaft eines Handelslehrers hat es möglich gemacht, in der Einarmschule selbst Buchhaltungsunterricht zu bieten. Eingehendere Ausbildung in kaufmännischen Fächern wird, wenn sie im Einzelfalle wünschenswert ist, zwedmäßig außerhalb stattfinden. Dafür haben wir die Zusage der offenen Tür in der Handelsschule. Ebenso steht es mit den gewerblichen Fächern (Zeichnen, Rechnen, praktisches Arbeiten), für die ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist. Da hat uns die Gewerbeschule mit warmem Herzen und offenen Armen aufgenommen. Gerade da ist die Hilfe besonders wertvoll, weil namentlich zur Ausibung gewerblicher Berufe beide Sände erforderlich zu sein scheinen. Daß sie es tatsächlich nicht sind, das zeigen die zahlreichen Beispiele einarmiger Handwerker, dazu helfen die kunftreichen Ersaharme, die künstlichen Arbeitshände. Und wer wirklich den erlernten und ausgeübten Beruf nicht mehr mit der Sand fortführen kann, fann ihn vielleicht leitend mit Kopfarbeit fortsetzen, wenn er noch Gelegenheit hat, sich etwas weiter auszubilden. Es wird auf solche Weise in vielen Fällen eine Sebung innerhalb des Berufes möglich fein. Ein Mechaniker z. B. kann es bei vorhandener Begabung durch Fleiß zum Entwurfszeichner bringen, ein Maurer zum Polier usw.

Die meisten, die in die Schule überwiesen sind, haben noch keine Kunsthand. Sie sind also noch in ärztlicher Pflege. Da die Borbereitung des Stumpfes, das Anmessen und Fertigstellen des künstlichen Gliedes eine gewisse Zeit beansprucht, so richtet sich schon darum der Aufentshalt in der Schule (die für diese Fälle gleichzeitig Lazarett ist unter

ärztlicher Auflicht des Heidelberger Orthopäden Professor Dr. Bulpins), nicht ausschließlich nach dem Gesichtspunkte des Unterrichts. Die Dauer des Schulausenthalts wird sich natürlich sehr verschiedenartig gestalten. Der Rechtshänder, der nur Kopfarbeiter ist, kann in wenigen Tagen die kleinen Fertigkeiten des täglichen Lebens gelernt haben und wird entlassen. Der Linkshänder, die weitaus größere Zahl unserer Schüler, braucht schon zu diesen einfachsten Dingen längere übung, muß er doch den großen Mangel der Einseitigkeit unserer Ausbildung ausgleichen. Wie gut wäre es jetzt, wenn jedes Kind von vornherein beidhändig ausgebildet worden wäre, so wie der Maler Menzel den Stift rechts und links abwechselnd führen konnte! Es darf aber nicht übersehen werden, daß es schon immer Leute gibt, die Linkser sind, also links nähen, schneidern, dreschen, mähen usw.

Wohl find die ungleich schnellen Fortschritte der einzelnen durch Geschicklichkeit, Begabung und guten Willen bedingt. Vor allem aber macht die Ungleichheit der Lebensberufe (in unserer Schule sind bisher über ein halbes Hundert verschiedener Berufe vertreten gewesen eine unterschiedliche Behandlung notwendig. Bei den mit der Hand ihrem Berufe Nachgehenden kommt es auf forgfältiges Ausbilden und Umlernen an. So wird es z. B. wünschenswert, ja bisweilen nötig fein, Landwirte im Gebrauch der künftlichen Hand mit ihren Arbeitsbehelfen anzuleiten und bei der großen Zahl und Mannigfaltigfeit der gewerblichen Berrichtungen wird es oft nicht zu umgehen fein, neue Silfsvorrichtungen auszusinnen und praktisch zu erproben. Vorführungen praktischer Landwirte und Handwerker, die einarmig ihren Beruf ausfüllen, find für die nächste Zeit in der Schule in Ausficht genommen. Wenig befähigte ungelernte Arbeiter wird man bald an einen leichten Posten stellen können, während es sich lohnt, an den Begabten und Lerneifrigen zur Sebung in seinem Berufe oder zum Umlernen einen Schulbesuch von längerer Dauer anzuwenden. Vielfach wird der Wiedereintritt in den Beruf eingeleitet werden durch praktische Arbeit bei einem Meister oder auf dem Lande; mitunter wird es fich als zwedmäßig erweisen, zur übung der lebendigen und der Runfthand eine übungswerkstätte zu besuchen. Jedenfalls wird als Leitsat festzuhalten sein, daß die Kriegsverletten nicht wieder sich selbst überlaffen sein dürfen, wo sie den Mut verlieren und in unpassende Stellungen gedrängt werden fönnten, sondern, daß ihnen, wenn möglich, bei Austritt aus der Schule eine feste Arbeitsstelle und Broterwerb neben ihrer Rente, die darum nicht geschmälert wird, offen steht. Die Stelle

wird ihnen oft von der Schule besorgt oder dem Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide, zu dem die Schule engste Fühlung hat. Biele Arbeitsgeber haben durch verständnisvolles Entgegenkommen unseren Dank bereits erworben, besonders diesenigen, die vorurteilsfrei genug waren, einen Kriegsbeschädigten anzustellen, der vorher nicht in ihrem Betriebe war.

Es wäre ein großer Vorteil, wenn sich die Einarmschule zu einer Bersuchsstelle von Gegenständen für Einarmige und zu einer Sammelftelle und Austauschstelle für Erfahrungen Einarmiger ausbildete. Ich möchte jedermann, der da in irgend einer Weise nützlichen Rat zu geben weiß, herzlichst auffordern, uns Mitteilung zu machen. Dies kann nun so geschehen, daß ein Geschäft einen Gebrauchsgegenstand, Messer, Werkzeuge aller Art, Bekleidungsstücke usw. vertreibt, der für unsere Zwecke bestimmt und geeignet ist und uns davon verständigt und Gelegenheit zur Probe gibt; noch wertvoller wird es sein, wenn Einarmer der verschiedenen Berufe uns bekannt machen, in welcher Beise sie sich in der Ausübung ihres Berufes behelfen. Lon besonderer Wichtigkeit wären da Ratschläge des arbeitenden Standes, vor allem einarmiger Handwerker, die hiermit gebeten find, nicht nur über ihre besonderen Werkzeuge, sondern auch über die Einrichtungen ihrer fünstlichen Sand Mitteilungen zu machen. Ja, schon die Nachricht, daß jemand einen bestimmten Beruf tatsächlich einhändig ausübt, kann für einzelne Kameraden von Wert sein. Bei der Ermittlung können sich die Bandagisten verdienstlich Die Schule ift gerne bereit, auch ihrerseits Anfragen Einarmiger zu beantworten. Es wird z. B. manchen Linkshändern von Ruten fein, zu erfahren, welche Federn sich besonders für Linksschrift eignen, daß es Linkssensen, Linksscheren gibt usw. Daß die Schule um so mehr Auskünfte geben kann, je mehr sie ein Sammelplat wird, ist offensichtlich. Schon jett haben wir zahlreiche wertvolle Berke dieser Art bekommen. Diese Kriegshilfe der Einarmigen, zu der schon früher in Ungarn und Österreich Graf Zichy mit sehr großem Erfolge aufgerufen hat, wird auch für spätere Zeiten von dauerndem Gegen fein.

Und nun eine Bitte an das Publikum. Es möge sich von den Einarmern wie von allen anderen Kriegsverletzen recht eindringlich sagen lassen: "Wir stellen uns nicht zur Schau, drum wollen wir nicht begafft werden. Wir jammern nicht, drum wollen wir nicht bemitleidet werden. Wir betteln nicht, drum wollen wir keine Almosen."

Es ift höchste Zeit, umzulernen und im Einarmigen nicht mehr ben Kirchenbettler oder den Leierkastenmann zu sehen. In früheren Jahrhunderten war Handverlust eine spiegelnde Strafe für Meineid, Friedensbruch, Diebstahl. Da war einerseits beleidigende, ja schmähende Neugier vielleicht am Plate, jedenfalls dem Geift der Zeit entsprechend und ebenso die Strafenwohltätigkeit gegenüber dem Bettler. Bie anders heute! Was Trost oder Mitleid sein soll, wirkt als kränkende Herabsetzung, Beleidigung. Wenn Du einen Feldgrauen auf der Straße fiehst mit einem leeren Armel, so erblicke darin ein Chrenzeichen für den Betroffenen, eine Mahnung für Dich, den heiligen Krieg ernst zu nehmen, und freue Dich, daß die ärztliche Kunft wenigstens das Leben des Tapferen erhalten konnte. Belästige den Beschädigten nicht, er hat genug mit sich zu tun. Laß nicht in ihm, der für Volk und Vaterland Wunden empfangen, Zweifel daran aufkommen, daß es auch schön und notwendig ist, für Volk und Vaterland zu leben, wieder zu arbeiten, nach Erfüllung der Kriegspflicht wieder die Bürgerpflicht des Friedens, die segensvolle Arbeit in Angriff zu nehmen, die innere Zufriedenheit schafft. Wer einen Krieger weichlich bemitleidet, fügt ihm neue Wunden zu, wer ihm grundlos, gedankenlos und mutlos die Arbeitsfreudigkeit abspricht, sollte wegen Miesmacherei, ja wegen Verleitung zur Fahnenflucht bestraft werden; denn Arbeit hat das deutsche Bolk stark gemacht und nach dem Kriege, nach dem Siege brauchen wir erst recht jeden Ropf, jede Hand. Arbeit und Verdienst sind auch die einzigen Mittel gegen den Keim der so verderblichen Geisteskrankheit der Rentensucht, die, nicht wirksam bekämpft, durch Ansteckung sich zur volkerschlaffenden Rentenseuche auszuwachsen droht. Drum ist Arbeit die beste Liebesgabe für den Geheilten.

Der Badische Landesausschuft für Kriegsinvalidenfürsorge und

der Berband Badifder Arbeitsnachweise

treffen zur Regelung der Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide folgendes

Abkommen:

1. In jeder Amtsftadt wird für den Amtsbezirk ein Arbeitsnach= weis für Kriegsinvalide eingerichtet.

In den Amtsstädten, in denen ein Arbeitsamt besteht*), übernimmt das Arbeitsamt im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß und den Ortsausschüssen für Kriegsinvalidenfürsorge diesen Arbeitsnachweis und bildet hierfür eine besondere Abteilung; in den übrigen Amtsstädten errichtet der Bezirksausschuß oder der Ortsausschuß der Amtsstadt den Arbeitsnachweis selbst. Bestehen im Amtsbezirk noch andere der Arbeitsvermittlung dienende Einrichtungen, so sollen sie vom Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide um Mitarbeit ersucht werden.

2. Der Landesausschuß errichtet in Karlsruhe für das Großherzogtum einen Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide.

Der Landesarbeitsnachweis wird der Geschäftsstelle des Verbandes Badischer Arbeitsnachweise angegliedert.

- 3. Zu ihrer Unterstützung und zur Förderung ihrer Aufgaben bestellen die Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide die Arbeitsämter
 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß und den Ortsausschüssen — Bertrauenspersonen, denen vor allem die Aufgabe zufällt, für Kriegsinvalide geeignete Stellen zu ermitteln.
- 4. Die Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide vermitteln auch Lehrstellen, in welchen Kriegsinvalide sich in ihren früheren Beruf wieder einlernen, sich in diesem Berufe weiterbilden oder einen neuen Beruf erlernen können.

^{*)} Arbeitsämter bestehen zurzeit in Baben, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Freiburg, Heibelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Schopsheim, Villingen, Walbshut und Weinheim.

5. Der Landesausschuß gibt nach Bedarf einen "Stellenanzeiger für Kriegsinvalide" heraus, in welchem er offene Arbeits- und Lehrstellen und Stellengesuche sowie sonstige Nachrichten veröffentlicht, die für die Kriegsinvalidenfürsorge von Bedeutung sind.

Der Stellenanzeiger wird den Bezirks- und Ortsausschüssen und den Arbeitsnachweisen für Kriegsinvalide unentgeltlich geliefert und den vom Verband Badischer Arbeitsnachweise herausgegebenen Stellenverzeichnissen unentgeltlich beigegeben; die sonstigen Bezugsbedingungen, Ausgestaltung, Auflage und Verteilung bestimmt der Landesausschuß.

6. Der Landesausschuß wird im Berein mit den Bezirks- und Ortsausschüssen nach Kräften darauf hinwirken, daß die Arbeitgeber sich zur Einstellung von Kriegsinvaliden bereit finden und die Arbeits- und Lehrstellen, die sich für solche eignen, bei den Arbeitsnach- weisen für Kriegsinvalide anmelden. Die Anmeldung kann nach Bahl des Arbeitgebers bei einem Bezirks- oder dem Landesarbeitsnachweissichriftlich oder mündlich erfolgen; sie soll nähere Angaben über Art der Beschäftigung, über die Arbeits- oder Lehrbedingungen und den Beitpunkt enthalten, auf welchen die Stelle besetzt werden soll. Auch sind Angaben darüber erwünscht, mit welchen Gebrechen der Einzustel- lende behaftet sein darf.

Die Stellengesuche der Kriegsinvaliden fönnen gleichfalls bei einem Bezirks- oder dem Landesarbeitsnachweis schriftlich oder mündslich angemeldet werden; Invalide, die sich im Großherzogtum aufhalten, sollen ihre Gesuche in der Regel durch Bermittlung eines Bezirks- oder Ortsausschusses bei einem Bezirksarbeitsnachweis andringen. Die Gessuche sollen nähere Angaben über den Stellensuchenden, seine Ausbildung, seine besonderen Fähigkeiten, über Art und Umfang seiner Gessundheitsbeschädigung, die Art der gesuchten Stelle, die Lohnansprüche sowie den Zeitpunkt enthalten, auf welchen die Stelle angetreten werden soll.

Kann der Bezirksarbeitsnachweis eine angemeldete Stelle oder ein angemeldetes Stellengesuch nicht mit Sicherheit rechtzeitig selbst versmitteln, so merkt er die Anmeldung vor, gibt sie an den Landesarbeitsnachweis weiter und verständigt hiervon den Anmeldenden.

7. Der Landesarbeitsnachweis wird die bei ihm unmittelbar oder mittelbar angemeldeten Stellen und Stellengesuche, die er auf andere Weise nicht vermitteln kann, in dem Stellenanzeiger veröffentlichen und hiervon den Anmeldenden verständigen; in der Beröffentlichung wird jeweils auch der Arbeitsnachweis angegeben werden, der die weitere Vermittlung besorgt.

Die Bezirksarbeitsnachweise werden mit Hilfe ihrer Bertrauenspersonen prüfen, ob in ihrem Bezirke Stellen oder Invalide vorhanden sind, welche für die im Stellenanzeiger veröffentlichten Anmeldungen in Betracht kommen können, und falls dies zutrifft, alsbald den Arbeitsnachweis verständigen, der die Bermittlung besorgt.

Sobald eine Vermittlung vollzogen ist, soll der Anmeldende umgehend dem Arbeitsnachweis, bei dem er angemeldet hat und, wenn die Anmeldung im Stellenanzeiger aufgenommen worden ist, auch dem Landesarbeitsnachweis die Erledigung anzeigen; der Arbeitsnachweis, der eine Anmeldung an einen anderen weitergegeben hat, verständigt ihn auch alsbald von der Erledigung.

- 8. Die Benützung der Einrichtungen der Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich; die Nachweise werden ihre Aufgaben mit Sorgfalt erfüllen, sie übernehmen aber keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Bollständigkeit ihrer Listen und Verzeichnisse und der erteilten Auskünfte.
- 9. In Amtsstädten, in denen kein besonderer Bezirks- oder Ortsausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge gebildet ist, übernimmt die Organisation, die die sonstigen Aufgaben der Bezirks- und Ortsausschüsse erfüllt, auch die ihnen in diesem Abkommen zugewiesenen Aufgaben.
- 10. Diese Bereinbarung tritt am 1. April 1915 in Kraft; soweit dieses Abkommen den Dienst des Landesarbeitsnachweises nicht regelt, erlassen der Geschäftsführer des Landesausschusses für Kriegsinvalidenstürsorge und der Borsitzende des Berbandes Badischer Arbeitsnachweise gemeinsam die erforderlichen Anordnungen.

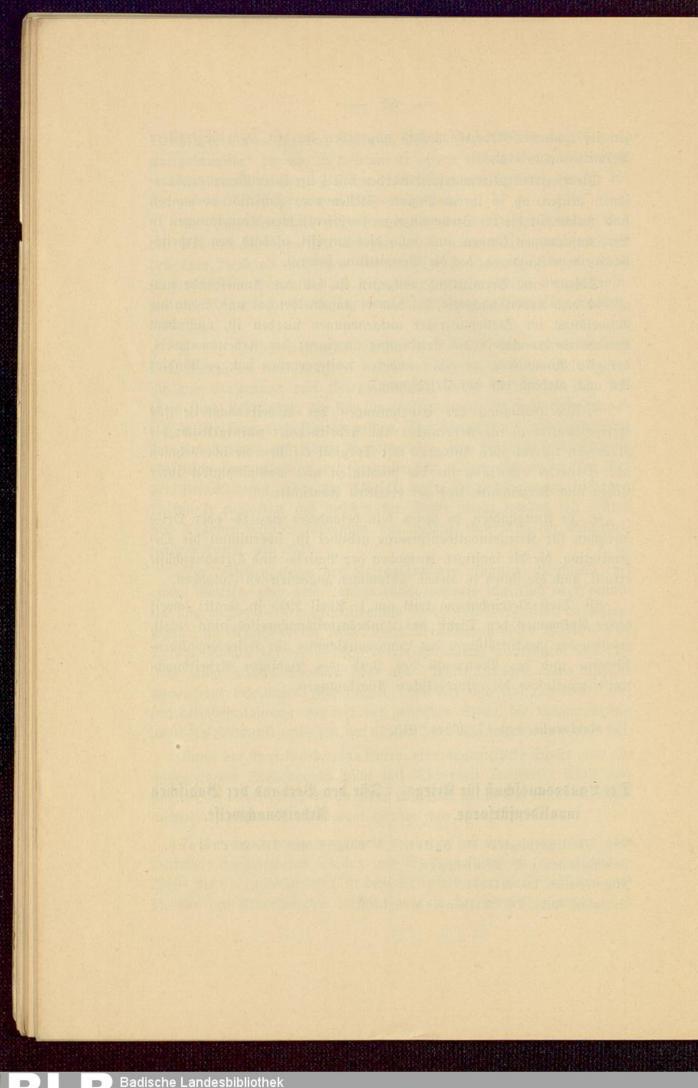
Karlsruhe, den 17. März 1915.

Der Landesausschuß für Ariegs= invalidenfürsorge.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Beder. Generalmajor 3. D. Limberger. Ministerialrat Dr. Ritter. Stabsarzt Prof. Dr. Wilmanns.

Für den Verband der Badischen Arbeitsnachweise.

Bürgermeifter Dr. Borftmann.



Offene Stelle für Kriegsinvalide.

Bei (genaue Abreffe)

kann ein Kriegsinvalide eintreten als: (nähere Angabe der Beschäftigung)

An Borbildung wird verlangt:

Mit welchen Gebrechen barf ber Ginzuftellende behaftet fein?

Ungefährer Lohn?

Beitpunkt bes Gintritts?

Werben verheiratete Leute bevorzugt?

Sonftige Bemerkungen: (3. B. ob Roft und Wohnung gegeben wird)

Die Besetung ber angemelbeten Stelle ift bem Arbeitsnachweis fofort mitzuteilen.

5 Pfennig Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide Postkarte An den Ë.

Stellengefudy.

Der Kriegsinvalide (Name und berzeitiger Aufenthalts: ort):

jucht auf

191 eine

Stelle als

hat ber Invalibe bie Stelle gefunden, fo muß er bies bem Arbeitsnachmeis fofort mitteilen.

Alter: Jahre. Berheiratet? Unversorgte Kinder: Bisherige Ausbildung und besondere Fähigkeiten:

Art und Umfang ber Gefundheitsbeschädigung:

Welcher Lohn wird verlangt?

Soll mit der Stelle Roft u. Wohnung verbunden fein?

Lette Arbeitsftelle, sowie früherer Lohn:

Sonftige Bemerkungen: (3. B. Angabe, wer die weiteren Berhandlungen mit dem Arbeitgeber besorgt.)

5 Pfennig Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide Postkarte An den Ë



Nachdruck und Auszüge gestattet.

BLB Karlsruhe



31 /5377 5 031

dunchen, Truggmen Also to



Badische Landesbibliothek Karlsruhe